AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree

9. Jahrgang | Beeskow, den 22 Februar 2002 | Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I. Seiten 3-4 **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2002**

II. Seite 4 **Wirtschaftsplan des "Bevölkerungsschutzes – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2002**

III. Seite 5 **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildnngszentrums des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2002**

IV. Seite 5 **Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2002**

V. Seite 6 **Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2002**

VI. *Seiten 7-9* **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

VII. *Seiten 9-10* **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung**

VIII *Seiten 10-13* **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften**

IX. *Seiten 14-16* **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften**

X. *Seiten 16-18* **Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse**

XI. *Seiten 18-20* **Beschlüsse des Kreistages vom 05.02.2002**

1. *Seite 18* Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2002

2. *Seite 18* Baubeschluss zum Ausbau der K 6704, B 112-Streichwitz-Schwerzko-L 452 Teilabschnitt Ortsdurchfahrt Schwerzko

3. *Seite 18* Baubeschluss zum Ausbau der K 6705, L 45- Bomsdorf-Vorwerk Bomsdorf-K 6704
1. BA OD Vorwerk Bomsdorf
2. BA Anschluss Vorwerk Bomsdorf an die K 6704

4. *Seite 18* Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Erweiterungsbaus am Carl-Bechstein-Gymnasium in Erkner

5. *Seite 18* Schließung des Hortes der Allgemeinen Förderschule Beeskow

6. *Seite 18* Rücknahme des Kreistagsbeschlusses Nr. 85/15/00 zur Perspektive des Gymnasiums Neuzelle

7. *Seite 19* Bestätigung des aufgestellten Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oder-Spree einschließlich seiner jährlichen Fortschreibung

8. *Seite 19* Baubeschluss für den Erweiterungsneubau der Kreisverwaltung

9. *Seite 19* Neuordnung der Dezernatsstruktur

10. *Seite 19* Vorbereitung der Ausschreibung Wahl der Beigeordneten

11. *Seite 19* Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Biegen und Briesen/Mark des Amtes Odervorland

12. *Seite 19* Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Ossendorf und der Gemeinde Neuzelle des Amtes Neuzelle

13. *Seite 19* Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Petersdorf bei Bad Saarow-Pieskow und Bad Saarow-Pieskow des Amtes Scharmützelsee

14 *Seite 19* Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Grunow und Dammendorf des Amtes Schlaubetal

15 *Seite 19* Zusammenschluss der Gemeinde Neuendorf im Sande mit der Gemeinde Steinhöfel des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf

16 *Seite 19* Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Grunow und Dammendorf des Amtes Schlaubetal

17. *Seite 20* Gemeindezusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Storkow/Mark mit Ausnahme der Gemeinden Groß Eichholz, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos und Selchow

18. *Seite 20* Veränderungen in den Ausschüssen

19. *Seite 20* Mitglieder im Beirat der BVOS

XII. *Seiten 20-32* **Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Oder-Spree**

XIII. *Seiten 33-35* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 63 vom 11. Februar 2002**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I. *Seiten 36-39* **Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg**

II. *Seiten 39-40* **2. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland"**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) *Seite 41* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 9 vom 19. November 2001**
Abwasserbeitrags- und gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

II.) *Seiten 41-63* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland"**

1. *Seiten 41-51* Abwasserbeseitigungssatzung

2. *Seiten 52-55* Abwassergebührensatzung

3. *Seiten 55-60* Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen

4. *Seiten 60-63* Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung

III. *Seiten 63-64* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

IV *Seite 64* **Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

V. *Seiten 64-65* **1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2002**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2002

(Beschluss-Nr.135.1/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002.

Haushaltssatzung
Landkreis Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 29 und 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in Verbindung mit den §§ 76 und 78 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird nach Beschluss des Kreistages vom 05. 02. 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	142.253.200 EURO
in der Ausgabe auf	142.253.200 EURO

und

2. **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	32.731.500 EURO
in der Ausgabe auf	32.731.500 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.458.000 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.000.000 EURO

§ 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2002 mit 40,00 % der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 2,5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen, wenn diese nicht mehr als 450.000 Euro betragen.

4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

4.2. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 GO vom 15. 10. 1993 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Sammelnachweis der

Hauptgruppe 4 Personalausgaben (insgesamt)	**150.000 Euro**
Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	**150.000 Euro**
Hauptgruppe 7 Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)	**125.000 Euro**
Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	**100.000 Euro**
Gruppe 93 Vermögenserwerb	**50.000 Euro**
Gruppen 94/95/96 Baumaßnahmen	**150.000 Euro**
Gruppe 97 Tilgung	**100.000 Euro**
Gruppe 98 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	**125.000 Euro**
Gruppe 99 Sonstiges (Kreditbeschaffungskosten)	**25.000 Euro**

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 GO vom 15. 10. 1993 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle 250.000 Euro übersteigen.

4.4. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 Gemeindeordnung vom 15. 10. 1993 wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2. und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

4.5. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2002 per 30. 09. 2002 und per 31. 12. 2002 zu informieren.

Beeskow, den 05. 02. 2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2002 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2002 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 06. 02. 2002

Dr. Schröter
Landrat

II.) Wirtschaftsplan des "Bevölkerungsschutzes – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2002

(Beschluss-Nr.135.4/23/01)

Bevölkerungsschutz
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 05. 02. 2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt:

1.Es betragen

1.1.im Erfolgsplan

die Erträge	9.927.801 EURO
die Aufwendungen	9.927.773 EURO
der Jahresgewinn	28 EURO

1.2.im Vermögensplan

die Einnahmen	993.000 EURO
die Ausgaben	993.000 EURO

2.Es werden festgesetzt:

2.1.der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EURO
2.2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EURO
2.3.der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.654.00 EURO

Beeskow, den 05. 02. 2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des „Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Haushaltsjahr 2002

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Haushaltsjahr 2002 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2002 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 06.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

III.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrums des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2002

(Beschluss-Nr.135.5/23/01)

Eigenbetrieb „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree"

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 05. 02. 2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 .im Erfolgsplan

die Erträge	341.600 EURO
die Aufwendungen	341.600 EURO
der Jahresgewinn	0 EURO

1.2 .im Vermögensplan

die Einnahmen	17.000 EURO
die Ausgaben	17.000 EURO

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EURO
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EURO
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	25.000 EURO

Beeskow, den 05. 02. 2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" für das Haushaltsjahr 2002

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" für das Haushaltsjahr 2002 hiermit öffentlich bekanntgemacht.
In den Wirtschaftsplan 2002 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 06.02. 2002

Dr. Schröter
Landrat

IV.) Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2002

(Beschluss-Nr.135.6/23/01)

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder - Spree -

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 05. 02. 2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt:

1.Es betragen

1.1.im Erfolgsplan

die Erträge	11.718.800 EURO
die Aufwendungen	11.678.900 EURO
der Jahresgewinn	39.900 EURO

1.2.im Vermögensplan

die Einnahmen	3.896.400 EURO
die Ausgaben	3.896.400 EURO

2.Es werden festgesetzt:

2.1.der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EURO
2.2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.227.000 EURO
2.3.der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 EURO

Beeskow, den 05.02.2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2002

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2002 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2002 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 06.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

V.) Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2002

(Beschluss-Nr.135.7/23/01)

Kreiskrankenhaus Beeskow

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 05. 02. 2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt:

1.Es betragen

1.1.im Erfolgsplan

die Erträge	11.336.136 EURO
die Aufwendungen	11.336.136 EURO
der Jahresgewinn	0 EURO

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	647.086 EURO
die Ausgaben	647.086 EURO

2.Es werden festgesetzt:

2.1.der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EURO
2.2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EURO
2.3.der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.636.134 EURO

Beeskow, den 05. 02. 2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2002

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2002 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2002 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 06. 02. 2002

Dr. Schröter
Landrat

VI.) 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

(Beschluss-Nr.119/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -

2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 22.11.1999 und zur 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 13.12.2000

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der geltenden Fassung vom 13.12.2000 die folgende vom Kreistag am 05.02.2002 beschlossene 2. Änderung zur Abfallgebührensatzung.

Art. 1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 22. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 59 vom 29.11.1999, S. 26.f) sowie die 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 69 vom 20.12.2000, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

A. Landkreis Oder-Spree ohne die Stadt Eisenhüttenstadt

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wohngrundstücken beträgt

die Angabe in DM entfällt
18,12 Euro/Person und Jahr

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wochenend- bzw. Erholungsgrundstücken beträgt

die Angabe in DM entfällt
9,00 Euro/Grundstück und Jahr

(3) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Gewerbegrundstücken beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
16,80 Euro/Jahr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
33,60 Euro/Jahr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
154,44 Euro/Jahr

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Grundgebühr bei Benutzung eines Pressmüllcontainers beträgt
die Angabe in DM entfällt
140,40 Euro/Jahr und 1.000 Liter

(4) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
2,54 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
5,08 Euro/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
21,90 Euro/Ziehung

für einen 90 - Liter Restabfallsack
die Angabe in DM entfällt
1,92 Euro/Stück

(5) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter, der auf einem saisonal genutzten Gewerbegrundstück benutzt wird, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
3,24 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
6,48 Euro/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
28,34 Euro/Ziehung

(6) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Bioabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
1,15 Euro/Ziehung

für einen 120 - Liter Bioabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
2,30 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Bioabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
4,60 Euro/Ziehung

(7) Die Gebühr unter Verwendung eines Grünabfallsackes oder einer Banderole gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 6 dieser Satzung beträgt

für einen 120 - Liter Grünabfallsack
die Angabe in DM entfällt
2,15 Euro/Stück

für eine Banderole
die Angabe in DM entfällt
2,15 Euro/Stück

(8) Die Abfallbehältergebühr für Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
0,72 Euro/Stück und Jahr

für einen 120 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
1,44 Euro/Stück und Jahr

für einen 240 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
2,88 Euro/Stück und Jahr

für einen 1.100 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
12,96 Euro/Stück und Jahr

(9) Die Holgebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
1,40 Euro/Ziehung

für einen 120 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
1,40 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
1,40 Euro/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
2,79 Euro/Ziehung

(10) Die An- /Ummeldegebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
13,84 Euro/An-/Ummeldung und Grundstück

für einen 120 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
13,84 Euro/An-/Ummeldung und Grundstück

für einen 240 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
13,84 Euro/An-/Ummeldung und Grundstück

für einen 1.100 - Liter Abfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
27,67 Euro/An-/Ummeldung und Grundstück

(11) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
19,54 Euro/Zusatzabfuhr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
21,26 Euro/Zusatzabfuhr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
47,38 Euro/Zusatzabfuhr

(12) Für die Benutzung des Entsorgungssystems von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren entsprechend Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

B. Stadt Eisenhüttenstadt

(13) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wohngrundstücken beträgt

die Angabe in DM entfällt
11,76 Euro/Person und Jahr

(14) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Wochenend- bzw. Erholungsgrundstücken beträgt

die Angabe in DM entfällt
5,88 Euro/Grundstück und Jahr

(15) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung auf Gewerbegrundstücken beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
12,24 Euro/Jahr

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
24,36 Euro/Jahr

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
111,96 Euro/Jahr

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
Verlängert sich der Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Grundgebühr bei Benutzung eines Pressmüllcontainers beträgt

die Angabe in DM entfällt
101,76 Euro/Jahr und 1.000 Liter

(16) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
1,05 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
2,11 Euro/Ziehung

für einen 1.100 - Liter Restabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
9,66 Euro/Ziehung

für einen 90 - Liter Restabfallsack
die Angabe in DM entfällt
0,79 Euro/Stück

(17) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60 - Liter Bioabfallbehälter
die Angabe in DM entfälltt
0,45 Euro/Ziehung

für einen 120 - Liter Bioabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
0,89 Euro/Ziehung

für einen 240 - Liter Bioabfallbehälter
die Angabe in DM entfällt
1,79 Euro/Ziehung

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung/**2.** Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung	AVV-Nr.	Euro/kg bzw Euro/Stück
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150 110*	0,55
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150 110*	0,63
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150 202*	0,50
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160 507*	2,18

gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	160 508*	2,18
Lösemittel	200 113*	0,83
Säuren	200 114*	0,63
Laugen	200 115*	0,63
Fotochemikalien	200 117*	0,62
Pestizide	200 119*	1,98
andere quecksilberhaltige Abfälle	200 121*	0,73
Leuchtstoffröhren (in Stück)	200 121*	0,34
Energiesparlampen (in Stück)	200 121*	0,73
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 125 fallen	200 126*	0,50
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	200 127*	0,59
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	200 133*	1,04

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Beeskow, 05.02.2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 22.11.1999 und der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2000 wird hiermit bekannt gemacht.
Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, 05.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

VII.) 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung

(Beschluss-Nr.120/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - vom 09.12.1997

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - vom 09.12.1997

Artikel 1

Die Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Strasse in der Anschrift wird in ***Karl-Marx-Str. 11/12*** geändert.

2. Auf der Grundlage ... nach § 5 wird eingefügt: ... ***der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO)*** ...

   nach ... Amtsblatt Brandenburg Nr. 27 vom 10.07.1997 wird eingefügt: ... ***sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung***.

3. § 2

In Satz 1 wird eingefügt:

... gemäß Brandenburgischem Abfallgesetz vom 06.06.1997 (BbgAbfG) ***außer der Aufgabe der Errichtung und Betreibung einer Abfallbehandlungsanlage***.

4. § 3

wird wie folgt geändert:

wird in Höhe von ***2.000.000 Euro*** ...

5. § 5 Absatz 3, Stabstrich 8

wird wie folgt geändert:

... Wert im Einzelfall von ***25.000 Euro*** ...

6. § 5 Absatz 6, Satz 3

wird wie folgt geändert:

Das Wort "vierteljährlich" wird durch das Wort ***halbjährlich*** ersetzt.

7. § 6 Absatz 2, Stabstrich 2

wird wie folgt geändert:

... Wert im Einzelfall zwischen ***25.000 Euro*** und ***75.000 Euro***

8. § 6 Absatz 2, Stabstrich 3

wird wie folgt geändert:

... zwischen ***2.500 Euro*** und ***25.000 Euro***

9. § 6 Absatz 2, Stabstrich 4

wird wie folgt geändert:

... zwischen ***500 Euro*** und ***15.000 Euro*** ...

10. § 7 Absatz 1, Buchstabe a)

wird wie folgt gefasst:

a) ***den aufgestellten Wirtschaftsplan*** und ***die*** Änderung des Wirtschaftsplanes

11. § 7 Absatz 1, Buchstabe e)

wird wie folgt geändert:

den Betrag von ***75.000 Euro*** .

12. § 7 Absatz 1, Buchstabe i)

wird wie folgt geändert:

... den Betrag von ***25.000 Euro***

13. § 11 Absatz 4, Stabstrich 2

wird eingefügt:

... i. V. m. § ***19*** EigV ...

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 09.12.1997 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Beeskow, 05.02.2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - vom 09.12.1997 wird hiermit bekannt gemacht.
Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO Bbg) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis Oder-Spree unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, 05.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

VIII.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

(Beschluss-Nr.131/23/01)

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften einschließlich der Kalkulation zur Gebührensatzung, die Bestandteil der Gebührensatzung ist.

Satzung
des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

Auf der Grundlage

- der §§ 1, 24 des Fleischhygienegesetzes vom 08. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 1189),
- des § 5 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1367),
- des § 1 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom Februar 1995 (GVBl. I S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
- des § 1 der VO zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414),), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2000 (GVBl. II/2001 S.4),
- des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- des Artikel 1 und 2, Anhang A und B der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG (Amtsblatt Nr. L 162) vom 01.07.1996 S. 1

in der jeweils gültigen Fassung

erlässt der Landkreis Oder-Spree folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttier- und Fleischuntersuchungen) einschließlich der Hygieneüberwachung der Schlachtbetriebe, Fleischzerlegungsbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe und Kühl- oder Gefrierhäuser bei:

a) der Schlachttier- und Fleischuntersuchung von:
- Rindern
- Kälbern
- Schweinen
- Ferkeln
- Einhufern
- Schafen und Ziegen
- anderen Paarhufern
- Hauskaninchen
- Wildkaninchen und Hasen
- sonstigem erlegten Haarwild einschließlich Gehegewild

b) der Untersuchung auf Trichinen
- gesondert (Teilstücke, Wildschweine u. a.)
- Verdauungsmethode
- Kompressionsmethode

c) pauschalen Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan bei allen Schlachtungen je Tier (Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.2 Fleischhygiene-Verordnung vom 29. Juni 2001, BGBl. S.1367)

d) Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten schwerwiegenden Verdachtes (Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.4 Fleischhygiene-Verordnung)

e) der bakteriologischen Fleischuntersuchung (Anlage 1 Kapitel III Nr. 3 Fleischhygiene-Verordnung

d) sonstigen von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen
(Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 Fleischhygiene-Verordnung)

g) Hygieneüberwachungen im:
- Zerlege bzw. Verarbeitungsbetrieb
- bei Zerlegung im Schlachtbetrieb
- im Verarbeitungsbetrieb in Verbindung mit Zerlegung
- im Kühl - oder Gefrierhaus

h) Probenahme und Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE

(3) Kälber im Sinne dieser Satzung sind Rinder im Alter unter sechs Wochen, Ferkel sind Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg.

§ 2
Gebühr für die Schlachttier-und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (einschließlich Probenahme) sowie Hygieneüberwachung bemessen sich je Tier nach den im Anhang A Kapitel 1 Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen.

Sie betragen je Tier

	Betrag in EURO
Rinder	4,50
Kälber	2,50
Einhufer	4,40
Ferkel	0,50
Schweine	1,30
Schafe und Ziegen	0,50
andere Paarhufer	4,50
Hauskaninchen	0,04
Haarwild -Wildkaninchen, Hasen und Sumpfbiber	0,02
Wildwiederkäuer	0,50
Wildschweine	1,30

(2) Diese Gebührensätze gelten auch für Hausschlachtungen.

§ 3
Abweichungen von der Höhe der Gebühren gemäß § 2

(1) Zur Deckung höherer Kosten werden die Pauschalgebühren (Grundgebühr) nach § 2 gemäß Anlage A Kapitel I Ziffer 4 a der Richtlinie 85/73/EWG angehoben (Zusatzgebühr) für Betriebe mit

a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;

b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanungen der Schlachttieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfällen, z. B. in älteren Betrieben;

c) häufigen Verzögerungen bei Durchführung der Schlachtungen, z. B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;

d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;

e) zeitlichen Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;

f) häufigen Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;

g) einem Schlachtablauf, der eine Einhaltung der von der EG zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten regelmäßig nicht ermöglicht.

Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach den Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den von der EG insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.02.1989 S. 901) zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

Rinder/Einhufer	8 Minuten
Kälber	4 Minuten 30 Sekunden
Schweine (ohne Trichinenuntersuchung)	2 Minuten
Schafe und Ziegen	1 Minute
Kaninchen und Kleinwild (Haarwild)	30 Sekunden
Wildschweine (ohne Trichinenuntersuchung)	2 Minuten
Wildwiederkäuer	1 Minute

Die Höhe des Aufschlags für zusätzliche Arbeitsminuten beträgt bei einem

- Tierarzt	0,51 EURO/Minute
- Lebensmittelkontrolleur	0,34 EURO/Minute

(2) Liegen die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschalgebühr, so kann die Gebühr bei entsprechender Nachweisführung auf das tatsächliche Niveau abgesenkt werden.

(3) Die Aufschläge nach Absatz 1 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten.
Die Gesamtgebühr darf nicht höher sein, als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.

§ 4
Gebühr bei nicht vollständiger Beschau

Die Gebühr nach § 2 wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5
Gebühren für die bakteriologische Untersuchung

Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Fleischhygiene-Verordnung auszuführen, wird zu den Gebühren nach § 2 ein Aufschlag in Höhe der auftretenden Kosten erhoben. Diese richten sich bei einer Untersuchung im Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt (Oder) bzw. Potsdam nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gebührenordnung MELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MELF vom 23. Februar 2001 (GVBl. II S. 74), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Gebühr für die Rückstandskontrollen

(1) Bei Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe A der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 EURO/t Schlachtfleisch erhoben.
Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.02.1989 S. 901) zugrunde gelegten durchschnittlichen Schlachtgewichtes. Es beträgt für

ausgewachsene Rinder	295 kg
Jungrinder	123 kg
Schweine	82 kg
ausgewachsene Schafe/Ziegen	20 kg
Lämmer/Ziegenlämmer	10 kg
Einhufer	250 kg

(2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachtes (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den auftretenden Kosten. Diese richten sich bei einer Untersuchung im Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt (Oder) bzw. Potsdam nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gebührenordnung MELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MELF vom 23. Februar 2001 (GVBl. II S. 74), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Gebühr für die Trichinenuntersuchungen

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen - einschließlich Wildschweinen, Einhufer und Sumpfbiber- wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben. Sie beträgt je Untersuchung

a) im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

	Betrag in EURO
- Digestionsmethode	
- 1 - 15 Tiere	1,35
16 - 50 Tiere	0,95
über 50 Tiere	0,66
- Kompressionsmethode	9,38

b) bei gesonderter Trichinenschau (Wildschweine)

- Digestionsmethode	2,18
- Kompressionsmethode	14,47

§ 8
Hygieneüberwachung

(1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel 1 Ziffer 2 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG erhoben. Der pauschale Aufschlag von 3 EURO/t wird um 55% gemindert, wenn die Zerlegung im gleichen Betrieb stattfindet, in dem das Fleisch gewonnen wird. Er beträgt in diesem Fall 1,35 EURO/t.

(2) Für Kontrollen im Fleischverarbeitungsbetrieb sowie im Kühl- oder Gefrierhaus wird die Gebühr nach Aufwand auf Stundenbasis erhoben. Sie beträgt je angefangene Halbestunde bei einem

- Tierarzt	15,28 EURO
- Lebensmittelkontrolleur	10,14 EURO

§ 9
Gebühr für Probenahme und Untersuchung auf BSE

(1) Für die Probenahme im Rahmen der Diagnostik von BSE wird die Gebühr nach dem Aufwand erhoben. Sie beträgt je entnommene Probe 16,39 EURO.

(2) Für die Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE ergibt sich die Höhe der Gebühr aus den auftretenden Kosten. Diese richten sich bei einer Untersuchung im Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt (Oder) bzw. Potsdam nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gebührenordnung MELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MELF vom 23. Februar 2001 (GVBl. II S. 74), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Gebühr für sonstige Untersuchungen

Für eine Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel 3 Nr. 4 Fleischhygiene-Verordnung ergibt sich eine Gebühr von 5,11 EURO je Untersuchung.

§ 11
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

§ 12
Kostenanspruch und Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 13
Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag auf des auf die Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig trifft die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 21.03.1996 außer Kraft.

Beeskow, 07.05.2002

Dr. Schröter	Fitzke
Landrat	Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder
- der Fonn- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

IX.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

(Beschluss-Nr.132/23/01)
Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug geflügelfleischhygiene-rechtlicher Vorschriften

Satzung
des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

Auf der Grundlage

1. des § 26 Abs. 1 und 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch § 26des Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3221),
2. der §§ 4, 6 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), zuletzt geändert durch Siebente Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongioformen Encephalopathie vom 29.März 2001 (BAnz.Nr. 63 S. 5637),
3. der §§ 5, 6 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes und zu Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
4. des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit den §§ 1,2,4,5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
5. des Artikel 1 und 2, Anhang A und B der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG (Amtsblatt Nr. L 162) vom 1.07.1996 S. 1

in der jeweils gültigen Fassung

erlässt der Landkreis Oder-Spree folgende

Satzung
des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug gefügelfeischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände

Für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine Gebührenpflicht im Rahmen von Amtshandlungen im Vollzug geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften besteht für

a) die Untersuchung des Schlachtgeflügels im Ursprungsbetrieb

b) die Untersuchung des Schlachtgefügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchungen der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung von

- Masthähnchen und -hühnchen, anderen jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner, je Tier,
- anderem jungen Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr, je Tier,
- anderem ausgewachsenem Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr, je Tier,

c) sonstige Untersuchungen von Federwild im Sinne von Buchstabe b,

d) Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung,

e) Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan und weitergehenden Untersuchungen, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden.

§ 2

Gebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung

Die Gebühren für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung nach dem Geflügelfleischhygienegesetz bemessen sich je Tier nach den im Anhang A Kapitel 1 Ziffer 1 und 61 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen.
Die Gebühr beträgt bei Schlachtgeflügel im Ursprungsbetrieb (Lebenduntersuchung) je Tier

	Betrag in EURO
- für Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner	0,002
- für anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr	0,004
- für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr	0,008

Die Gebühr für die Geflügelfleischuntersuchung beträgt bei Schlachtungen in Geflügelschlachtbetrieben je Tier

	Betrag in EURO
a) wenn keine Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb durchgeführt wurde	
- für Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner	0,01
- für anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr	0,02

- für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr	0,04

b) wenn eine Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb durchgeführt wurde

- für Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner	0,008
- für anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr	0,016
- für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr	0,032

§3
Abweichungen von der Höhe der Gebühren gemäß § 2

(1) Zur Deckung höherer Kosten werden die Pauschalgebühren nach § 2 gemäß Anlage A Kapitel I Ziffer 4 a der Richtlinie 85/73/EWG angehoben für Betriebe mit

a) erhöhten Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;

b) erhöhten Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanungen der Schlachttieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfällen, z. B. in älteren Betrieben;

c) häufigen Verzögerungen bei Durchführung der Schlachtungen, z.B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;

d) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten;

e) zeitlichen Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;

f) häufigen Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach den Arbeitsminuten, die zusätzlich zu den von der EG insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Betrage der für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24.Januar 1989 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22.02.1989 S. 901) zugrunde gelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen. Die durchschnittliche Untersuchungszeit beträgt für

Geflügel mit einem Gewicht von

1 kg	2,5 Sekunden
5 kg	5 Sekunden

Die Höhe des Aufschlags für zusätzliche Arbeitsminuten beträgt für den

a) amtlichen Tierarzt	0,51 EURO
b) Geflügelfleischkontrolleur	0,27 EURO ,

damit bei 2,5 Sekunden für den amtlichen Tierarzt 1/24 x 0,51 EURO bzw. für den Geflügelfleischkontrolleur 1/24 x 0,27 EURO, bei 5 Sekunden für den amtlichen Tierarzt 1/12 x 0,51 EURO bzw. für den Geflügelfleischkontrolleur 1/12 x 0,27 EURO.

(2) Liegen die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschalgebühr, so kann bei entsprechender Nachweisführung die Gebühr auf das tatsächliche Niveau abgesenkt werden.

(3) Die Aufschläge nach Absatz 1 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten. Die Gesamtgebühr darf nicht höher sein, als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.

§4
Gebühren für die bakteriologische Untersuchung

Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung nach Anlage 1 Kapitel 4 Nr. 6 der Geflügelfleischhygiene. Verordnung auszuführen, wird zu den Gebühren nach § 2 ein Aufschlag in Höhe der auftretenden Kosten erhoben. Diese richten sich bei einer Untersuchung im Staatlichen Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt Frankfurt (Oder) bzw. Potsdam nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Mai 1999 (GVBl. II S. 172), zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MELF vom 23.Februar 2001 (GVBl. II S. 74), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Gebühr für die Rückstandskontrollen

(1) Bei Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe A der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 EURO/t Schlachtfleisch erhoben.

(2) Werden bei einer Rückstandsuntersuchung verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe festgestellt, wird für weitergehende Untersuchungen die Gebühr nach dem Aufwand erhoben. Diese richten sich bei einer Untersuchung im Staatlichen Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt Frankfurt (Oder) bzw. Potsdam nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Mai 1999 (GVBl. II S. 172) , zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MELF vom 23. Februar 2001 (GVBl. II S. 74), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Untersuchungen von Federwild

Für eine Untersuchung von Federwild im Sinne von § 1 Buchstabe b dieser Satzung gemäß § 6 Absatz 4 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung bemessen sich die Gebühren je Tier nach den im Anhang A Kapitel 1 Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbetrag von 0,02 EURO .

§ 7
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst hat bzw .derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

§ 8
Kostenanspruch und Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 9
Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des auf die Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Beeskow, 07.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug geflügefleischhygienerechtlicher Vorschriften des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

X.) Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse)

(Beschluss-Nr.134/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse.

Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung vom 05.02.2002 aufgrund der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31.07.2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II/01, S. 542) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- €.

(2) Die Abgeordneten des Kreistages und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 13 €. Beratende Mitglieder von Ausschüssen erhalten, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, ein Sitzungsgeld von 13 €.
Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertreter, die keinen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) haben, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2.

(4) Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen zu Kreistagssitzungen wird die monatliche Aufwands-

entschädigung für den Monat der Sitzung um 50 vom Hundert gekürzt.
Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung für die Monate, in denen die Kreistagssitzungen stattfanden.

(5) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist dem/der Vorsitzenden des Kreistages/Ausschusses bis zum Tag der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:

a) Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Landtages als deren Mitglied;
b) eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger;
c) berufsbedingte Verhinderung;
d) Urlaub;
e) eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger;
f) nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Abgeordnete des Kreistages erhalten neben ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine zusätzlichen Aufwandsentschädigung als

a) Vorsitzende/r des Kreistages in Höhe von 615 €;
b) Vorsitzende/r des Kreisausschusses in Höhe von 205 €;
c) Fraktionsvorsitzende/r in Höhe von 205 €.

(2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und c) oder. b) und c) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Entschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) zu, so wird die Entschädigung nach Buchstabe b) um 50 vom Hundert gekürzt.

(3) Ein/e Stellvertreter/in erhält bei einer Vertretungsdauer innerhalb eines Monats von wenigstens zwei Wochen 50 vom Hundert der zusätzlich Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen nach Abs. 1. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Reisekostenvergütung/Fahrtkosten

(1) Für vom Kreisausschuss angeordnete oder genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden, wird eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetz gewährt. Dabei sind bei Abgeordneten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges pro Monat 60 Kilometer bereits mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für den günstigsten Tarif erstattet.

(3) Die Beantragung der Fahrtkostenerstattung erfolgt durch Eintragung der gefahrenen Kilometer auf der Anwesenheitsliste.

§ 4 Verdienstausfall

(1) Kreistagsabgeordnete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen.

(2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstausfall glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro des Kreistages vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurück gefordert.

(3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erhalten Kreistagsabgeordnete für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.

(4) Die Entschädigungen nach den Abs. 1-3 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Sie dürfen monatlich 35 Stunden nicht überschreiten. Verdienstausfall wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtarbeit, Ladenöffnungszeiten u.ä.) für Zeiten nach 19:00 Uhr gewährt.

(5) Die Entschädigung nach Abs. 2 darf 20 € pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Abs. 3 ist auf 13 € pro Stunde begrenzt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.

(2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkosten und Verdienstausfall erfolgt

a) für die Monate Januar, Februar und März zum 15. April;
b) für die Monate April, Mai und Juni zum 15. Juli;
c) für die Monate Juli, August und September zum 15. Oktober;
d) für die Monate Oktober, November und Dezember zum 15. Januar des folgenden Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01. 2002 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 22.02.1994 (Amtsblatt Nr. 4 vom 13.03.1994), die 1. Änderungssatzung (Amtsblatt Nr. 13 vom 14.02.1995), die 2. Änderungssatzung (Amtsblatt Nr. 25 vom 31.08.1996) und die 3. Änderungssatzung (Amtsblatt Nr. 50 vom 05.03.1999) treten außer Kraft.

Beeskow, den 07.02.2002

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

XI.) Beschlüsse des Kreistages vom 05.02.2002

1.) Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2002

(Beschluss-Nr.136/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt

1. Der Einwand des Amtes Schlaubetal gegen die Höhe der Kreisumlage wird abgelehnt.
2. Der Kreistag nimmt die in den Stellungnahmen der Stadt Beeskow und des Amtes Neuzelle getätigten Anmerkungen sowie die Ausführungen der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zu den Anmerkungen zur Kenntnis.

2.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6704, B 112-Streichwitz-Schwerzko-L 452 Teilabschnitt Ortsdurchfahrt Schwerko

(Beschluss-Nr.129/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Ausbaues der K 6704 im Teilabschnitt Ortslage Schwerzko vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln.

3.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6705, L 45-Bomsdorf-Vorwerk Bomsdorf-K 6704 1. BA OD Vorwerk Bomsdorf 2. BA Anschluss Vorwerk Bomsdorf an die K 6704

(Beschluss-Nr.130/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Ausbaues der Kreisstraße K 6705 zwischen Vorwerk Bomsdorf und der Kreisstraße K 6704 einschließlich der Ortsdurchfahrt Vorwerk Bomsdorf, vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln.

4.) Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Erweiterungsbaus am Carl-Bechstein-Gymnasium in Erkner

(Beschluss-Nr.116/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Beauftragung der Planung zur Errichtung eines Erweiterungsbaus am Carl-Bechstein-Gymnasium in Erkner mit vier allgemeinen Unterrichtsräumen und einer Aula.

5.) Schließung des Hortes der Allgemeinen Förderschule Beeskow

(Beschluss-Nr.125/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Schließung des Hortes der Allgemeinen Förderschule Beeskow zum 31.07.2002

6.) Rücknahme des Kreistagsbeschlusses Nr. 85/15/00 zur Perspektive des Gymnasiums Neuzelle

(Beschluss-Nr.128/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Rücknahme des Beschlusses Nr. 85/15/00 zur Perspektive des Gymnasiums Neuzelle.

7.) Bestätigung des aufgestellten Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oder-Spree einschließlich seiner jährlichen Fortschreibung

(Beschluss-Nr.126/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestätigt den Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 2002 – 2006 (gemäß Anlage 2). Der Nahverkehrsplan ist entsprechend seinen Erfordernissen, speziell in seinen Teilplänen Investition und Finanzen, jährlich fortzuschreiben.

8.) Baubeschluss für den Erweiterungsneubau der Kreisverwaltung

(Beschluss-Nr.123/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Erweiterungsneubaus für die Zentralisierung der Kreisverwaltung am Standort Beeskow, Breitscheidstraße 7.

9.) Neuordnung der Dezernatsstruktur

(Beschluss-Nr.124/23/01)

1. Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt gemäß § 61 Landkreisordnung auf Vorschlag des Landrates eine Verwaltungsstruktur für die Kreisverwaltung, welche künftig 4 Dezernate umfasst und die in der Anlage dargestellte Ämter- und Aufgabenzuordnung beinhaltet.
2. Die in der Vorlage des Landrates Nr. 124/2001 vorgesehene Zuordnung des Sachgebietes Personalbüro zum Rechtsamt wird in der Weise abgeändert, dass das Sachgebiet Personalbüro direkt dem Geschäftsbereich des Landrates zugeordnet wird. Das Sachgebiet wird hier im Büro Landrat geführt.

10.) Vorbereitung der Ausschreibung Wahl der Beigeordneten

(Beschluss-Nr.11/23/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt den Landrat auf der Grundlage der beigefügten Ausschreibungstexte die Stellen des/der 1. Beigeordneten und des/der 2. Beigeordneten öffentlich auszuschreiben.

11.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Biegen und Briesen/Mark des Amtes Odervorland

(Beschluss-Nr. 2/23/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Biegen und Briesen/Mark des Amtes Odervorland.

12.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Ossendorf und der Gemeinde Neuzelle des Amtes Neuzelle

(Beschluss-Nr.3/23/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Ossendorf und der Gemeinde Neuzelle des Amtes Neuzelle.

13.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Petersdorf bei Bad Saarow-Pieskow und Bad Saarow-Pieskow des Amtes Scharmützelsee

(Beschluss-Nr.4/23/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Petersdorf b. Saarow-Pieskow und Bad Saarow-Pieskow des Amtes Scharmützelsee.

14.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Grunow und Dammendorf des Amtes Schlaubetal

(Beschluss-Nr.13/23/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Dammendorf und Grunow des Amtes Schlaubetal.

15.) Zusammenschluss der Gemeinde Neuendorf im Sande mit der Gemeinde Steinhöfel des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf

(Beschluss-Nr.151/23/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Neuendorf im Sande und der Gemeinde Steinhöfel des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf.

16.) Gemeindezusammenschluss der Gemeinde Pohlitz, Rießen und Schernsdorf des Amtes Schlaubetal

(Beschluss-Nr.14/23/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Pohlitz, Rießen und Schernsdorf des Amtes Schlaubetal.

17.) Gemeindezusammenschluss aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Storkow/Mark mit Ausnahme der Gemeinden Groß Eichholz, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos und Selchow

(Beschluss-Nr.5/23/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree befürwortet den Gemeindezusammenschluss aller zusammenschlusswilligen Gemeinden des Amtes Storkow (Mark).

18.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Im Werksausschuss KWU

Für Frau Dr. Marianne Gehrke
neu: Herrn Bernd Saliter

Im Ausschuss für Natur, Umwelt, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft

Für Herrn Henry Wengler sach. Bürger
neu Herrn Burkhard Teichert sachk. Bürger

Im Kreisausschuss

Für Herrn Manfred Zalenga
neu Herrn Hans-Jürgen Seiffert

In der Regionalen Planungsgemeinschaft

Herr Klaus Schroth ist neuer Stellvertreter für Herrn Thomas Dünow

Lenkungsgruppe des Regionalmanagements Oderland-Spree

Frau Monika Pooch

19.) Mitglieder im Beirat der BVOS

(Beschluss-Nr. ohne/23/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Beirat der Busverkehrsgesellschaft Oder-Spree berufen:
Herrn Günter Lahayn SPD
Herrn Hans-Jürgen Seiffert SPD
Frau Elke Maczek CDU
Frau Monika Krüger PDS

XII.) Verzeichnis Denkmale des Landkreises Oder-Spree

Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Oder-Spree
Stand: 21.12.2001

Veröffentlichung des aktuellen Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Oder-Spree auf Grundlage von § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) in Verbindung mit der Verordnung über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. April1992 (GVBl. S. 179).

Nummer	Ort Adresse	Objekt
001	**Ahrensdorf**	
001-01-01	Dorfstraße 5	Bauernhof
001-01-03	Dorfstraße 35	Bauernhof
001-01-04	Dorfstraße	Dorfkirche
003	**Alt Madlitz**	
003-01-01	Briesener Straße 28	Gutshaus mit Park
003-01-02	Briesener Straße	Dorfkirche
003-01-03	Briesener Straße	Mahlsteine (vor dem Kircheingang)
004	**Alt Stahnsdorf**	
004-01-01	Hauptstraße 46	Wassermühle
005	**Arensdorf**	
005-01-01	B5, km 22	Postmeilenstein
005-01-02	B5, km 25,8	Postmeilenstein
005-01-03	Frankfurter Straße	Dorfkirche

006	**Bad Saarow-Pieskow**	
006-01-01	Bahnhofsplatz	Bahnhofsanlage Bad Saarow mit Empfangsgebäude, Kolonnaden und Seitenflügeln, Vorplatz und Apotheke
006-01-02	Bahnhofsplatz 10	Wohn- und Geschäftshaus ("Bahnsches Haus")
006-01-03	Friedrich-Engels-Damm 107	Ehem. Sommerhaus von Johannes-R.-Becher
006-01-04	Seestraße	Johannes-R.-Becher-Denkmal
006-01-05	Ulmenstraße 9	Ehem. Maxim-Gorki-Gedenkstätte
006-01-06	Waldfriedhof	VVN-Denkmal
006-01-07	Seestraße 29	Landhaus mit straßenseitiger Einfriedung, Pergola und Gartenpavillon
006-01-08	Silberberger Straße 7	Landhaus mit Gartenanlage
006-01-09	Ulmenstraße 17 - 17 a	Postgebäude mit Wohnhaus für Beamte, Stallgebäude, Wagenschuppen, straßenseitiger Grundstückseinfriedung und Hofpflaster
006-02	**Ortsteil Saarow-Dorf**	
006-02-01	Alte Eichen 24	Scheune
006-02-02	Regattastraße 1	Wohnhaus
006-02-03	Alte Eichen 33	Gutsanlage "Eibenhof" mit Herrenhaus und Gartenanlage, Kutscherhaus mit Remise, Kleintierstall, Pferdestall, Eiskeller und Toranlage
006-03	**Ortsteil Pieskow**	
006-03-01	Hermann-Duncker-Straße 1	Villenanlage "Klein Sanssouci", bestehend aus schlossähnlichem Hauptgebäude, Nebengebäude mit schlossähnlichen Hauptgebäude, Nebengebäude mit Verbindungsgang und parkartigem Villengarten mit straßenseitiger Einfriedung
009	**Beeskow**	
009-01-01		Stadtbefestigung mit Türmen, Stadtmauer, Wall und Graben
009-01-02	Berliner Straße 31	Speicher
009-01-03	Bodelschwinghstraße 5	Bürgerhaus
009-01-04	Bodelschwinghstraße 9	Bürgerhaus
009-01-05	Bodelschwinghstraße 42	Bürgerhaus
009-01-06	Brandstraße 34	Bürgerhaus
009-01-07	Brandstraße 35	Pfarrhaus
009-01-08	Breite Straße 25a	Schule
009-01-09	Breitscheidstraße 1	Schützenhaus
009-01-10	Breitscheidstraße 12	Heilig-Geist-Hospital (Seniorentreff)
009-01-11	Breitscheidstraße	Sowjetischer Ehrenfriedhof
009-01-12	Breitscheidstraße	Rouanet-Grabstätte
009-01-13	Frankfurter Straße 7	Wohnhaus
009-01-14	Frankfurter Straße 23	Burg
009-01-15	Kirchgasse 2	Bürgerhaus
009-01-16	Kirchplatz 4	Stadtschule (Wohnhaus)
009-01-17	Kirchplatz	Ev. Pfarrkirche St. Marien
009-01-18	Klosterstraße 4	Wohnhaus ("Mönchsherberge")
009-01-19	Liebknechtstraße 8	Kath. Kirche Heilig Geist mit Pfarrhaus
009-01-20	Markt 1-4	Bürgerhäuser
009-01-21	Markt 12	Kelleranlage
009-01-22	Poststraße 9	Poststation (Wohnhaus)
009-01-23	Berliner Straße, Bodelschwinghstraße, Brandstraße, Breite Straße, Breitscheidstraße 1-7 und 11-13, Fischerstraße, Frankfurter Straße 1-10 und 21-31,	Denkmalbereich "Historischer Stadtkern Beeskow"

	Klosterstraße, Markt, Mauerstraße, Mittelstraße, Oststraße 1-12 b, Rosenstraße, Schützenstraße 1-4, Spreestraße, Uferstraße, Weststraße 11-18	
009-03	**Ortsteil Bornow**	
009-03-01	Dorfstraße	Glocken in der Dorfkirche
009-05	**Ortsteil Kohlsdorf**	
009-05-01	Dorfstraße 14	Bockwindmühle
009-06	**Ortsteil Krügersdorf**	
009-06-01	Dorfstraße	Dorfkirche
009-07	**Ortsteil Neuendorf**	
009-07-01	Dorfstraße 26	Bauernhof
010	**Berkenbrück**	
010-01-01	Fürstenwalder Straße	Dorfkirche
010-01-02	Roter Krug 12	Ehem. Hans-Fallada-Gedenkstätte
011	**Biegen**	
011-01-01	Friedensstraße	Dorfkirche
011-01-02	Dorfstraße 6	Amtshaus
012	**Birkholz**	
012-01-01	Kirchgasse	Dorfkirche
013	**Bomsdorf**	
013-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
013-01-02	Dorfstraße 41	Gutshaus
015	**Bremsdorf**	
015-01-01	An der Schlaube	Wassermühle
016	**Breslack**	
016-01-01	Lindenstraße 12	Bauernhof
018	**Briesen**	
018-01-01	Auf dem Friedhof	Sowjetisches Ehrenmal
018-01-03	Frankfurter Straße 74	Schule "Martin-Andersen-Nexö"
018-01-04	Karl-Marx-Straße 11	Ehem. Postgebäude (Wohnhaus)
018-01-05	Müllroser Straße 46	Dorfschule (Ärztehaus)
018-01-06	Pflasterweg nach Kersdorf	Hirsch-Denkmal
019	**Brieskow-Finkenheerd**	
019-01-01	Glück-Auf-Siedlung Nr. 1-31	Bergarbeitersiedlung
020	**Buchholz**	
020-01-01	Steinhöfeler Straße	Dorfkirche mit Kirchhofsmauer
021	**Buckow**	
021-01-01	Dorfstraße 35	Pfarrhof
021-01-02	Dorfstraße	Dorfkirche
023	**Chossewitz**	
023-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche

025	**Dahmsdorf**	
025-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
026	**Dammendorf**	
026-01-01	Dorfstraße 1	Forsthaus
026-01-02	Dorfstraße 11	Dorfkrug (Wohnhaus)
027	**Demnitz**	
027-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
028	**Diensdorf-Radlow**	
028-01	**Ortsteil Diensdorf**	
028-01-01	Hauptstraße 9	Wohnhaus mit Nebengebäude
030	**Eisenhüttenstadt**	
030-01-01	Fährstraße 30e	Getreidespeicher
030-01-02	Erich-Weinert-Allee 2,3,4	Kindergarten/-krippe (Dokumentationszentrum "Alltagskultur der DDR")
030-01-03	Friedrich-Engels-Straße 37	Schule
030-01-04	Heinrich-Heine-Allee 6	Kinderkrippe (Kindertagesstätte)
030-01-05	Hochofenstraße	Hochofen Nr. 1 mit Möllerbunkern, Koksabsiebung, Schrägaufzug und Skipkübeln, Winderhitzeranlage und Gichtgasreinigung, Roheisen- und Schlackepfanne
030-01-06	Rosa-Luxemburg-Straße 1	Kindergarten (Schule für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche)
030-01-07	Karl-Marx-Straße 45	Großgaststätte "Aktivist"
030-01-08	Lindenallee 23	Friedrich-Wolf-Theater
030-01-09	Maxim-Gorki-Straße 15	Schule
030-01-10	Platz des Gedenkens 1	Schule
030-01-11	Platz des Gedenkens	Sowjetischer Ehrenfriedhof
030-01-12	Zentraler Platz 1	Haus der Parteien und Massenorganisationen (Stadtverwaltung)
030-01-13	Lindenallee	Denkmalbereich: Magistrale mit Wohn- und Geschäftshäusern und öffentlichen Gebäuden
030-01-14	Wohnkomplex I	Denkmalbereich
030-01-15	Wohnkomplex II	Denkmalbereich
030-01-16	Wohnkomplex III	Denkmalbereich
030-01-17	Friedrich-Engels-Straße 39	Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt mit Hauptgebäude, Isolierhaus, Wirtschaftsgebäuden, ehemaligem Schwesternwohnheim, Pförtnerhaus sowie Außenanlagen
030-03	**Ortsteil Fürstenberg/Oder**	
030-03-01	Markt 1	Rathaus und Feuerwache (Büro- und Geschäftshaus)
030-03-02	Bahnhofstraße 32	Postgebäude
030-03-03	Bahnhofstraße 72	Villa „Hergesell"
30-03-04	Berliner Straße 23	Wasserturm
030-03-05	Eisenbahnstraße 2	Bahnhofsdienstgebäude mit Wartesaal
030-03-06	Fellertstraße 35	Wohnhaus (Kindertagesstätte)
030-03-07	Gubener Straße 9	Wohn- und Geschäftshaus
030-03-08	Unterschleuse 1 (Gubener Straße)	Zwillingsschachtschleuse
030-03-09	Heinrich-Pritzsche-Straße 23	Feuerwache
030-03-10	Kastanienstraße 15 b	Grabstätte Thielenberg auf dem Friedhof
030-03-11	Königstraße 61	Gedenktafel für die Familie Siegfried Fellert
030-03-12	Kastanienstraße 15 b	Gruftbau für den kurfürstlichen Steuerinspektor Neumann und die Apothekerfamilie Feigell
030-03-13	Kirchhofweg	Jüdischer Friedhof

030-03-14	Kirchplatz	Ev. Pfarrkirche St. Nikolai
030-03-15	Königstraße 38	Wohn- und Geschäftshaus mit Hoftor
030-03-16	Königstraße 45	Wohn- und Geschäftshaus
030-03-17	Königstraße 50	Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel
030-03-18	Königstraße 53	Wohnhaus mit Gaststätte
030-03-19	Königstraße 64	Wohn- und Geschäftshaus (Fassade)
030-03-20	Oderstraße 5/ Löwenstraße 4	Wohnhaus mit Hofbebauung (Galerie und Städtisches Museum)
030-03-21	Roßplatz	Sowjetisches Ehrenmal
30-03-22	Bahnhofstraße 1-93, (ausgenommen Nr. 24) Nr.95,97,99,101, 103,105,107,109,113, 115, Fellertstraße 1-43, 46-54, 57-82,84-86, Eisenbahnstraße 16 bis Einmündung Pohlitzer Straße, Marienstraße, Wilhelmstraße 37, 40,42,44,46,48 und 50, Heinrich-Pritzsche-Straße 3,4, Frankfurter Straße 6-9 und 35, Friedensplatz 1-3, Buchwaldstraße 42, Roßplatz, Alte Brückenstraße, Neue Brückenstraße , Gubener Straße 1-4 und 124-126, Lawitzer Straße 1,2, Wallstraße, Kirchplatz, Kirchgasse, Kietzstraße, Schulstraße, Schützenstraße, Löwenstraße, Oderstraße, Markt, Lindenplatz, Brauhebbel, Bollwerk, Königstraße und Oderberge	Denkmalbereich "Fürstenberg/Oder"
030-03-23	Wallstraße 1	Pfarrhaus mit Hofgebäude, kirchplatzseitiger Einfriedungsmauer und 2 Hausbäumen
030-03-24	Heinrich-Pritzsche-Straße 24	Städtische Gasanstalt mit öffentlichem Wannenbad
030-04	**Ortsteil Schönfließ**	
030-04-01	Friedensstraße	Glocke in der Heilig-Kreuz-Kirche
030-04-02	Müllroser Straße 6	Schule
031	**Erkner**	
031-01-01	Neu-Zittauer-Straße	Sowjetisches Ehrenmal
031-01-01	Flakenstraße 28-31	Produktions- und Verwaltungsgebäude der ehem. Bakelite GmbH mit dem straßenseitigen Hauptebäude, Zwischentrakt und Anbau, Torhäuschen mit Trafohaus sowie Pförtnergebäude und uferseitigem pavillonartigem Gebäude mit Verbindungsbau
031-01-03	Gerhart-Hauptmann-Straße 1-2	Villa „Lassen“ (Gerhart-Hauptmann-Museum)
031-01-04	Heinrich-Heine-Straße 17-18	Kolonistenhaus (Heimatmuseum)
031-01-05	Eichberggestell,Fichtenauer Weg Woltersdorfer Landstraße, Am Wachtelschlag, Semnonenweg, Unter den Eichen, Siedlerweg, Am Rund, Kienkamp, Eichelgarten, Sperlingsgasse, Drosselstieg, Unter den Birken, Vogelsang	Denkmalbereich "Bahnhofsiedlung"
031-01-06	Friedrichstraße	VdN-Denkmal
031-01-07	Friedrichstraße	Ev. Genezareth-Kirche

032	**Falkenberg (bei Briesen)**	
032-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
034	**Friedland**	
034-01-01	Karl-Marx-Straße 37	Ackerbürgerhof
034-01-02	Lindenstraße 16	Poststation mit Hotel (Wohn- und Geschäftshaus)
034-01-03	Markt	Ev. Pfarrkirche
034-01-04	Pestalozzistraße 3	Burg
035	**Fünfeichen**	
035-01-01	Förstereistraße	Dorfkirche
035-01-02	*Försterei Fünfeichen Nr.1*	*Försterei*
035-01-03	Försterei Fünfeichen Nr. 2-3 und 4-5	Forsthäuser
036	**Fürstenwalde**	
036-01-01	Am Niederlagetor/Goetheplatz Töpfergraben	Reste der Stadtbefestigung mit Bullenturm
036-01-02	August-Bebel-Straße 1	Kirche Samariteranstalten
036-01-03	August-Bebel-Straße 114	Wohnhaus
036-01-04	August-Bebel-Straße 115	Wohnhaus
036-01-05	Autobahnauffahrt Fürstenwalde West	Tankstelle
036-01-06	*Domplatz 8*	*Gaststättenkomplex "Reichshallen"*
036-01-07	Domstraße 1	Bürgerhaus (Städtisches Museum)
036-01-08	Domstraße 6	Ev. Stadtpfarrkirche St. Marien (Domkirche) mit Sakramentshaus
036-01-10	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 55	Ev.-lutherische Kirche mit Pfarrhaus
036-01-11	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 61	Villa
036-01-12	Eisenbahnstraße 26	Wohn- und Geschäftshaus
036-01-13	Eisenbahnstraße 161	Bürgerhaus
036-01-14	In den Pflaumenbergen	Gedenkstein für Max Behnke
036-01-15	Ehrenfried-Jopp-Straße/Ecke Martin-Luther-Straße 37	Gedenktafel für Ehrenfried Jopp
036-01-16	Neue Gartenstraße	Kasernenanlage mit Mannschafts- und Wirtschaftsgebäuden, Lazarett, Wache, Offizierscasino, Wohnhaus für verheiratete Unteroffiziere, Restaurant "Zum Kaiser Alexander", Verwaltungsgebäude, Standortgebührenstelle, Wäscherei, Remise und Stallungen für Reitpferde sowie Teile der Wald- und Gartenstraße mit Pflasterung, Baumbestand und Einfriedung (Wohnanlage)
036-01-17	Gartenstraße 41	Gedenktafel für Antifaschisten
036-01-19	Grünstraße 14	Gedenktafel Geburtshaus Ottomar Geschke
036-01-20	Karl-Cheret-Straße	Gedenktafel für Karl Cheret
036-01-21	Karl-Marx-Straße	Karl-Marx-Denkmal
036-01-22	Karl-Liebknecht-Straße, Julian-Marchlewski-Straße, Richard-Strauß-Straße und Wriezener Straße	GEWOBA-Siedlung (Wohnsiedlung)
036-01-23	Domplatz 7	Margarinefabrik und altes BischofsSchloss (Kulturfabrik)
036-01-24	Küstriner Straße 9	Gedenktafel zur KPD-Gründung
036-01-25	Langewahler Straße 1	Villa "Germania"
036-01-27	Mühlenbrücken 1-6	Spreemühle
036-01-28	Mühlenstraße 6	Gedenktafel für Gustav Adolf
036-01-29	Mühlenstraße 26	Wohn- und Geschäftshaus
036-01-30	Neuer Friedhof	Otto-Ulinski-Gedenkstein
036-01-31	Ottomar-Geschke-Platz	Denkmal für die Opfer des Faschismus
036-01-32	Ottomar-Geschke-Platz	Vogeltränkebrunnen

036-01-33	Palmnicken	Gutsanlage mit Gutshaus mit Zufahrtstor, Werkstattgebäude, Remise, Stall, Kulturhaus und Anbau (Oberstufenzentrum)
036-01-34	Am Markt 1	Rathaus
036-01-35	Rudolf-Breitscheid-Straße	Kasernenanlage mit Mannschafts- und Wirtschaftsgebäuden, Kommandantenhaus, Sanitätshaus sowie Stallanlagen mit integrierter Reithalle, separater Reithalle, Unterständen, Garage und Schmiede
036-01-36	Schlossstraße 13	JagdSchloss mit Nebengebäude und Speicher
036-01-39	Frankfurter Straße/ Ecke Grünstraße	Jüdischer Friedhof
037	**Giesensdorf**	
037-01-01	Dorfstraße	2 Grabsteine und 2 Leuchter in der Dorfkirche
037-02	**Ortsteil Wulfersdorf**	
037-02-01		Dorfkirche
038	**Glienicke**	
038-01-01	Beeskower Straße	Dorfkirche
038-01-02	Beeskower Straße 35	Pfarrhof
038-01-03	B 246 km 48,4	Preußischer Meilenstein
039	**Göhlen**	
039-01-01	Am Anger	Dorfkirche
040	**Görsdorf bei Beeskow**	
040-01-01	Straße des Friedens	Innenausstattung der Dorfkirche
041	**Görsdorf bei Storkow**	
041-01-01	Hauptstraße	Dorfkirche
041-01-02	Hauptstraße	Grabmal von 1819 (auf dem Friedhof)
042	**Görzig**	
042-01-01	Dorfstraße	Glocke in der Dorfkirche
042-01-02	Kadelhof 1	Ziegelei
043	**Gosen**	
043-01-01	Seestraße 1	Kolonistenhaus
043-01-02	Seestraße 26	Kolonistenhaus
043-01-03	Seestraße 28	Kolonistenhaus
043-01-04	Köpenicker Straße	Gedenkstein für die Ortsgründung
043-01-05	Köpenicker Straße	Dorfkirche
044	**Groß Briesen**	
044-01-01		Glocke in der Dorfkirche
046	**Groß Lindow**	
046-01-01	Wiesenauer Straße	Dorfkirche
046-01-02		Friedrich-Wilhelm-Kanal mit Schleusenanlagen, Schleuse Schlaubehammer mit Schleusenmeisterhaus, Schleuse Weißenspring, Brieskower Schleuse, Schleusenmeisterhaus Müllrose, Schleuse Weißenberg mit Denkmal für alle errichteten Schleusen
046-02	**Ortsteil Schlaubehammer**	
046-02-02	Kaisermühler Straße 5	Wohnhaus

047	**Groß Muckrow**	
047-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
048	**Groß Rietz**	
048-01-01	Nebenstraße 1	Schloss mit Park
048-01-02	Dorfstraße	Dorfkirche
049	**Groß Schauen**	
049-01-01	Dorfanger	Denkmalbereich mit Dorfkirche und bäuerlichen Gehöften
050	**Grünheide**	
050-01-01	Grünheider Straße	Sowjetisches Ehrenmal
050-01-02	Am Schlößchen 12	Villenanlage mit Park
050-01-03	Am Schlangenluch	Kirche zum Guten Hirten mit benachbarter Grabanlage und Nonnenglocke auf dem Waldfriedhof
051	**Grunow**	
051-01-01		Dorfkirche
053	**Hangelsberg**	
053-01-01	Berliner Damm 6-7	Villa "Haus Stensjöholm"
053-01-02	Hauptstraße 36	Ev.Kirche
054	**Hartmannsdorf**	
054-01-01	Dorfplatz	Gedenkstein für die 1945 durch die SS ermordeten Bürger
055	**Hasenfelde**	
055-01-01		Innenausstattung der Kirche
056	**Heinersdorf**	
056-01-01	B5 km 27,6	Postmeilenstein
056-01-02	B5 km 29,2	Posthalbmeilenstein
056-01-03	B5 km 29	Postviertelmeilenstein
056-01-04	Hauptstraße	Dorfkirche
056-01-05	Hauptstraße 36	Gutshaus mit Park
056-01-06	Straße nach Marxdorf	Sowjetischer Ehrenfriedhof
056-02	**Ortsteil Behlendorf**	
056-02-01		Gutsanlage mit Park
056-02-02	Ortslage Müncheberger Weg, Seestraße und Dorfstraße	Denkmalbereich „Behlendorf“
057	**Henzendorf**	
057-01-01	Dorfstraße	Turm der ehem. Dorfkirche sowie Kanzel und Altar in der neuen Kirche
058	**Herzberg**	
058-01-01		Innenausstattung der Dorfkirche
060	**Jänickendorf**	
060-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
061	**Kagel**	
061-01-01	Gerhart-Hauptmann-Straße 25	Dorfkirche mit Schulhaus und Kriegerdenkmal
062	**Karras**	
062-01-01		Zollstation (Gasthaus "Postbrücke")
065	**Kieselwitz**	

065-01-01	Lindenweg 3	Wohnhaus
069	**Kossenblatt**	
069-01-01	Lindenstraße 37	Schloss
069-01-02	Lindenstraße	Schlosspark
069-01-03	Lindenstraße 35	Altes Herrenhaus
069-01-04	Lindenstraße 25-33	Gutshof mit Nebengebäuden
069-01-05	Lindenstraße	Dorfkirche
069-01-06	An der Zollbrücke 17	Wohnhaus
075	**Limsdorf**	
075-01-01	Zeltplatz Springsee	Gedenkstein für Charlotte und Erich Garske
075-02	**Ortsteil Möllendorf**	
075-02-01		Dorfschmiede
076	**Lindenberg**	
076-01-01	Am Observatorium 12	Windenhaus für Drachenaufstiege
076-01-02	Am Observatorium 12	Zwei Großdrachen
076-01-03	Am Observatorium 12	Drachensonden und Registrierungen
076-01-04	Hauptstraße 32-35	Landarbeiterhaus
076-01-05	Hauptstraße 20	Schloss mit Park
076-01-06	Hauptstraße	Dorfkirche
076-01-07	Schwalbenstraße 4	Neubauernhaus
076-01-08	Herzberger Straße 21	Ballonhalle mit Windenhaus
078	**Markgrafpieske**	
078-01-01	nahe Dickdammbrücke	Gedenkstein von 1882 für einen Förster,
078-01-02	Markgrafenstraße	5 Tafelgemälde und ein Abendmahlkelch in der Dorfkirche
078-02	**Ortsteil Lebbin**	
078-02-01	Dorfstraße 29	Bauernhaus
079	**Merz**	
079-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
080	**Mittweide**	
080-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
080-01-02	Hauptstraße	Dorfschmiede
081	**Mixdorf**	
081-01-02		Dorfkirche
082	**Möbiskruge**	
082-01-01	Parkstraße	Dorfkirche mit Kirchhofsmauer
082-01-02	Parkstraße 3	Pfarrhof
084	**Müllrose**	
084-01-01	Am Zeisigberg	Lungenheilstätte (Alten- und Pflegeheim)
084-01-02	Beeskower Straße 2	Gasthof "Grüner Baum" (Wohnhaus
084-01-03	Beeskower Straße 6	Ackerbürgerhaus
085-01-04	Beeskower Straße 7	Wohnhaus mit Hofgebäude
084-01-05	Frankfurter Straße 1	Mühlenwerke
084-01-06	Frankfurter Straße 31	Wohnhaus
084-01-07	Frankfurter Straße 39	Gasthaus "Zur Sonne"
084-01-10	Kirchplatz	Ev. Pfarrkirche
084-01-11	Kirchstraße 11	Kolonistenhaus
084-01-12	Markt 5	Rathaus
084-01-13	Markt 3	Wohn- und Geschäftshaus

084-01-14	Markt	Denkmalbereich "Marktplatz"
084-02	**Ortsteil Biegenbrück**	
084-02-01	Nr. 30	Kolonistenhaus
084-03	**Ortsteil Dubrow**	
084-03-01	Dorfstraße 1	Wohnhaus
084-04	**Ortsteil Kaisermühl**	
084-04-01	Am Kanal	Gutshaus
084-04-02	Forststraße 6	Kolonistenhaus
085	**Neubrück**	
085-02	**Ortsteil Raßmannsdorf**	
085-02-01	Dorfstraße 13	Wohnhaus mit Stall und Scheune
087	**Neu Golm**	
087-01-01	Chausseestraße	Dorfkirche
088	**Neuzelle**	
088-01-01	Brauhausplatz	Christussäule
088-01-02	Schulstraße	Park (ehem. Stiftsgarten) mit Orangerie
088-01-03	Stiftsplatz 4	Ev. Pfarrkirche "Zum Heiligen Kreuz"
088-01-04	Stiftsplatz 7	Klausur (Gymnasium)
088-01-05	Stiftsplatz 6	Stiftskirche
088-01-06	Bahnhofstraße 6	Ziegelbrennofen
088-01-07	Bahnhofstraße 9 a	Wohnhaus
088-01-08	Bahnhofstraße 14	Wohnhaus
088-01-09	Bahnhofstraße 15	Wohnhaus
088-01-10	Bahnhofstraße 34	Wohnhaus
088-01-11	Frankfurter Straße 3 a	St.-Florian-Stift
088-01-12	Frankfurter Straße 10	Wohnhaus
088-01-13	Kirchstraße 2	Wohnhaus
088-01-14	Lieberoser Straße 15	Schlabener Mühle
088-01-15	Brauhausstraße	Dreifaltigkeitskapelle
088-01-16	Priorsberg 3	Wohnhaus
088-01-17	Priorsberg 9-10	Klosterspital (Wohnhaus)
088-01-18	Schulstraße 5	Marmorierhaus (Schule)
088-01-19	Slawengrund 11	Tuchmacherhaus mit Nebengebäuden (Museumshof "Strohhaus")
088-01-20		Denkmalbereich "Ehem. Stiftsbezirk Neuzelle"
089	**Neu Zittau**	
089-01-01	Chausseestraße	Schiffsmodell einer Barke in der Kirche
090	**Niewisch**	
090-01-01	Dorfstraße	Dorfkirche
092	**Petersdorf bei Briesen**	
092-01-01		Kanzel und freistehender Glockenturm der Dorfkirche
094	**Pfaffendorf**	
094-03	**Ortsteil Lamitsch**	
094-03-01	Alter Friedhof	Glockenstuhl
094-03-02	Lamitsch Nr. 10	Motormühle mit Müllerwohnhaus und Wirtschaftsgebäuden
094-03-03	Dorfanger mit den Gehöften	Denkmalbereich "Dorfanger Lamitsch"
097	**Pillgram**	

097-01-01	Jacobsdorfer Straße 6	Scheune mit Ausbauten
097-01-02	Biegener Straße 3	Giebellaubenhaus
099	**Ragow**	
099-01-01	Parkstraße	Gutsanlage
099-01-02	Dorfstraße	Innenausstattung der Dorfkirche
101	**Ratzdorf**	
101-01-01	Grenzweg 4	Backofen
102	**Rauen**	
102-01-01	Chausseestraße	Dorfkirche
102-01-02	Chausseestraße 35	Steigerhaus "Glück Auf"
106	**Rießen**	
106-01-01	Rautenkranzer Weg	Dorfkirche
106-02	**Ortsteil Rautenkranz**	
106-02-01	Rautenkranz Nr. 3	Forsthaus
107	**Sauen**	
107-01-01	Im Wald hinter dem Gutshaus	Grabstätte August Bier
107-01-02	Dorfstraße 4	Gutshaus mit Park und Eiskeller
107-01-03	Dorfstraße 8	Pfarrgehöft
107-01-04	Dorfstraße 9	Dorfkirche mit Friedhofsmauer
109	**Schernsdorf**	
109-01-01	Dorfstraße 10	Backofen
109-01-02	An der Schlaube	Ragower Mühle mit Wohn- und Mahltrakt, Hofgebäuden und Backofen
109-02	**Ortsteil Siehdichum**	
109-02-01	Nr.1	Försterei
110	**Schöneiche**	
110-01-01	An der Reihe	Speicher
110-01-02	Dorfstraße	Schlosskirche mit Grabmal für Friedrich-Wilhelm Schütze
110-01-03	Dorfstraße 14	Jägerhaus, "Lützow-Haus"
110-01-04	Dorfstraße 21	Wohnhaus
110-01-05	Dorfstraße 23	Wohnhaus
110-01-06	Geschwister-Scholl-Straße	Sowjetisches Ehrenmal
110-01-07	Dorfstraße	Torpfeiler
110-02	**Ortsteil Fichtenau**	
110-02-01	Kurze Straße 11	Ehem. Reichsparteischule der KPD (Wohnhaus)
110-03	**Ortsteil Klein Schönebeck**	
110-03-01	Dorfaue	Dorfkirche
110-03-02	Dorfaue 8	Wohnhaus (Heimatmuseum)
110-03-03	Dorfaue 16	Wohnhaus mit Hofturm und Stallgebäude
110-03-06	Dorfaue mit den Gehöften	Denkmalbereich "Angerdorf Klein Schönebeck"
111	**Schönfelde**	
111-01-01		Inventar der Dorfkirche
111-02	**Ortsteil Gölsdorf**	
111-02-01	Weg nach Eggersdorf	Gedenkstein für einen 1813 gefallenen russischen Offizier
113	**Schwerzko**	

113-01-01	Dorfstraße 6	Mühlengehöft
114	**Selchow**	
114-01-01	Hauptstraße	Dorfkirche
114-01-02	Dorfstraße 28	Pfarrhaus
115	**Sieversdorf**	
115-01-01	Petershagener Straße	Dorfkirche
115-01-02	Gärtnerweg 4	Gutshaus
117	**Spreenhagen**	
117-01-01	Hauptstraße	Dorfkirche
118	**Steinhöfel**	
118-01-01		Landschaftspark
118-01-02	Auf dem Anger	Dorfkirche
118-01-03	Demnitzer Straße	Amtshaus
118-01-04	Demnitzer Straße	Sowjetisches Ehrenmal
118-01-05	Straße der Freundschaft 25	Dorfkrug
118-01-06	Schlossweg 4	Bibliothek (im Park)
118-01-07	Schlossweg 4	Schloss
118-01-08	Dorfstraße, Demnitzer Straße, Straße der Freundschaft, Bahnhofstraße	Denkmalbereich "Dorfanger Steinhöfel"
119	**Steinsdorf**	
119-01-01	Am Anger	Dorfkirche
120	**Storkow**	
120-01-01	Altstadt 25	Ev. Pfarrkirche
120-01-02	Breitscheidstraße 12/ Thälmannstraße 61	Wohn- und Geschäftshaus mit Neben- und Hofgebäude
120-01-03	Breitscheidstraße 16	Postamt
120-01-04	Breitscheidstraße 74	Amtsgericht (Amtssitz)
120-01-05	Burgstraße	Burg
120-01-06	Burgstraße	Thälmann-Hain
120-01-07	B 246, km 55,9	Preußischer Meilenstein
120-01-08	Fürstenwalder Straße	Sowjetischer Ehrenfriedhof
120-01-09	Altstadt, Am Markt, Kirchstraße, Breitscheidstraße 1-3, Schlossstraße	Denkmalbereich "Historische Innenstadt von Storkow"
120-02	**Ortsteil Hubertushöhe**	
120-02-01	Robert-Koch-Straße 1	Jagdsitz Hubertushöhe mit schlossähnlichem Landhaus, Pförtnerhaus, Maschinenhaus, zum ehemaligen Försterhaus gehörendem Stallgebäude, Badehaus sowie Parkanlage *(Hotel)*
120-03	**Ortsteil Karlslust**	
120-03-01	Theodor-Fontane-Straße 23	Schule
121	**Streichwitz**	
123-01-01	Dorfstraße 3	Wohnhaus, Stall und Nebengebäude
122	**Stremmen**	
122-01-01	Dorfstraße 6	Dorfkirche
123	**Tauche**	

123-01-01	Dorfstraße 26	Dorfkirche mit freistehendem Glockenstuhl
124	**Tempelberg**	
124-01-01	Lindenstraße	Dorfkirche
124-01-02	Lindenstraße 18-21	Gutsarbeiterhaus mit Stallgebäude
125	**Trebatsch**	
125-01-01	Hauptstraße	Dorfkirche
125-01-02	Hauptstraße 11	Gedenkstein für Ludwig Leichhardt
129	**Wellmitz**	
129-01-01	Lindenstraße	Dorfkirche mit Kirchhofsmauer und 3 Sühnekreuze
129-01-03	Lindenstraße 9	Wohnhaus
129-01-04	Lindenstraße 11	Wohnhaus
129-01-05	Lindenstraße 28	Abtswappen (am Stallgiebel)
130	**Wendisch Rietz**	
130-01-01	Neue Mühle 1	Wassermühle
133	**Wilmersdorf (bei Briesen)**	
133-01-01	Briesener Straße	Dorfkirche
136	**Woltersdorf**	
136-01-01		Sowjetisches Ehrenmal
136-01-02	Buchhorster Straße 8	Villa "Sommerfeld"
136-01-03	Dorfkirche	Gedenktafel für von Faschisten ermordete ausländische Bürger
136-01-04	Kalkseestraße 5	Wohnhaus mit Stallgebäude
136-01-05	Kalkseestraße 11	Wohnhaus
136-01-06	Köpenicker Straße 46	Wohn- und Atelierhaus mit Garten und Grundstückseinfassung ("Fidus-Haus")
136-01-07	Schleusenstraße 41	Brunnenhaus
136-01-08	Kalkseestraße 37	Mehrfamilienhaus mit Hofgebäude und straßenseitiger Einfriedung
136-01-09	Köpenicker Straße 50	Wohnhaus mit Brunnen
138	**Ziltendorf**	
138-01-01	Kirchstraße	Bronzeglocken im evangelischen Gemeindezentrum

Hinweis:
Die Erfassung von Einzeldenkmalen ist nicht abgeschlossen. Die im Eintragungsverfahrenbefindlichen Objekte sind nicht erfasst.
Das Verzeichnis wird ständig fortgeschrieben.

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

XIII: Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 63 vom 11. Februar 2002

Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 63 vom 11. Februar 2002

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I, S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 ((BGBl. I S. 3306) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 22. September 2002 für den Wahlkreis 63 auf.
Der Wahlkreis 63 wird gebildet aus der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree.

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gebe ich Folgendes bekannt:

1.
Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 63 sind dem Kreiswahlleiter

Herrn
Rolf Lindemann
Breitscheidstr. 07
15848 Beeskow

spätestens am
18. Juli 2002 bis 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen

(§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3306).

2.
Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

3.
Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellten Versammlung.
Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt.
Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 27. Juni 2001 und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens am 27. September 2000, stattgefunden haben.
Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen.
Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWO beachtet worden sind.
Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 BWG).

4.
In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

5.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).
Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

6.

Ich weise darauf hin, daß nach § 18 Abs. 2 BWG Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie spätestens

am 24. Juni 2002

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.
In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.
Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 12. Juli 2002 verbindlich fest,

a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,

b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

7.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2, 2. Halbsatz BWG).
Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).
Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14) oder gesondert (Rückseite Anlage 14) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen (Einzelbescheinigungen) des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechtes ist kostenfrei zu erteilen.

d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder

Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

8.
Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, daß der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung des Wahlrechtes ist kostenfrei zu erteilen. Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO angegeben werden,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9.
Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.
Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

10.
Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am 26. Juli 2002 ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

11.
Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am
26. Juli 2002
(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge laden. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekanntgemacht.
Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, daß Vorschriften etwas anderes bestimmen.
Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.
Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

12.
Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **5. August 2002** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

13.
Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO und zwar die Anlagen 13 - 18 können bei mir angefordert werden. Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Bewerber in einer entsprechenden Versammlung bestimmt wurde.

Lindemann

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I. Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Lindenberg in ihrer Sitzung am 03.12.2001 beschlossene Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 06.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

Verbandssatzung
des Wasserzweckverbandes
„Lindenberg"

Fassung: gemäß Beschlussvorlage zur Verbandsversammlung am 03.12.2001

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Siegel
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Aufgaben, Organisationsform
§ 4 Rechtsfolgen
§ 5 Organe
§ 6 Verbandsversammlung
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8 Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 10 Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
§ 11 Vertretung des Verbandes
§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorstehers
§ 13 Wirtschaftsführung
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs
§ 15 Jahresabschluß
§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes
§ 17 Bekanntmachungen
§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 03.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§, 1
Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen

Wasserzweckverband „Lindenberg"

(2) Er hat seinen Sitz in Fürstenwalder Straße 1,
15848 Rietz - Neuendorf.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
Er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(4) Soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Glienicke, Lindenberg und Herzberg.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt die Gemarkungen der Verbandsgemeinden.

(3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich aus der Satzung ergebende Regelungen umzusetzen und den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Der Beitritt weiterer Mitgliedsgemeinden bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 3
Aufgaben, Organisationsform

(1) Der Zweckverband ist verantwortlich für die Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben oder von Teilen derselben Dritter bedienen.

§ 4
Rechtsfolgen

(1) Mit Bildung des Zweckverbandes gehen die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der an den Zweckverband beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf den Zweckverband über.

(2) Der Zweckverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.

§ 5
Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsteher.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder sind die Mitgliedsgemeinden gemäß § 2 (1) der Verbandssatzung.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden ihre gewählten Vertreter.
Die Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Gemeindevertretung vorgeschriebenen Verfahren (gemäß § 50 GO) bestimmt.
Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden unter 600 Einwohner erhalten zwei Stimmen, Mitgliedsgemeinden über 600 Einwohner haben in der Verbandsversammlung drei Stimmen.

Grundlage bildet dabei die Einwohnerzahl der jeweiligen Orte oder zukünftigen Ortsteile nach einer Gemeindeneugliederung, die im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes liegen. Grundlage ist dabei der Bevölkerungsstand zum 30.06. des Vorjahres entsprechend den Angaben des zuständigen Einwohnermeldeamtes. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die erforderlichen Angaben auf Anfrage zu übergeben.

(4) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
Da es sich um einen Zweckverband mit einer Aufgabe der Daseinsvorsorge mit Anschluss- und Benutzungszwang handelt, können der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter nur aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt werden.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter der Mitgliedsgemeinden zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
Jeder Vertreter der Mitgliedsgemeinden ist berechtigt, Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten.

§ 8
Beschlüsse und Wahl in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenzahl. Ausgenommen davon sind Beschlüsse zu Entscheidungen gemäß § 16, Absatz 2 und 3.

(4) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Vertreter sowie der behandelten Gegenstände und des Abstimmungsergebnisses in einem Beschlußprotokoll einzutragen und von dem Verbandsvorsitzender und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Vertreter, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(6) Abschriften der Niederschrift sind innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem 1. Tag nach Sitzungsdurchführung spätestens jedoch zur nächsten Sitzung den Verbandsmitgliedern vorzulegen.

§ 9
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsvorsteher durch Gesetz oder Beschluß der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über

- die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,

- die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Investitionsplan,
- die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- die Wahl und Abwahl des Verbandsvorsitzenden,
- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- den Austritt von Verbandsmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
- die Verfügung von Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes,
- die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung
  sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, sofern eine Wertgrenze von 10.000,00 EUR überschritten wird sowie
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 10.000,00 EUR.

§ 10
Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt und dem Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das nähere regelt die Entschädigungssatzung.

(3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 11
Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12
Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten.
Er hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Verbandsversammlung wahrgenommen werden, zu entscheiden.
Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher hat das Recht in Fällen äußerster Dringlichkeit, insbesondere wenn es die Versorgungssicherheit gebietet, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu treffen. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(3) Der Verbandsvorsteher darf die im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes vorgesehenen Verpflichtungen eingehen. Soweit darüber hinausgehende Verpflichtungen einzugehen sind, darf er bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR allein entscheiden.

§ 13
Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die Vorschriften der EigV sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Prüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

(3) Soweit durch Gesetz nicht anders vorgeschrieben, gelten zusätzlich die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt gegenüber den Abnehmern von Trinkwasser entsprechend der Wasserversorgungssatzung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 "Beiträge und Gebühren".

(2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die Zahl der am 30.06. des Vorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gemeldeten Einwohner im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes.

Maßgeblich sind dabei die Angaben der für die jeweilige Mitgliedsgemeinde zuständigen amtlichen Meldestelle.

(3) Über die Festsetzung einer Verbandsumlage ist mit der Aufstellung und Beschlußfassung des Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr zu entscheiden. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Mitgliedsgemeinden.

§ 15
Jahresabschluß

(1) Der Verbandsvorsteher hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und an den von der Verbandsversammlung vorgeschlagenen und vom Rechnungsprüfungsamt beauftragten Wirtschaftsprüfer weiterzuleiten.

(3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest.

(4) Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Verbandsvorstehers ist öffentlich bekanntzumachen.
Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinnes oder die Behandlung des Verlustes sowie der Feststellungsvermerk der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle über die Jahresabschlußprüfung oder der Vermerk über dessen Versagung wiederzugeben.

(5) Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das des Landkreises Oder-Spree.

§ 16
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Das Ausscheiden darf nicht zu Einschränkungen in der Versorgungssicherheit führen.
Der entsprechende Antrag des Verbandsmitgliedes muß spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, schriftlich begründet gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorhergehenden Zustimmung mit Zweidrittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung.

(3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Für die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 17
Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Märkischen Oderzeitung.

Dazu gehören insbesondere die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, die Veröffentlichung von Satzungen, Wirtschaftsplänen und Beschlüssen über die Jahresabschlüsse, die Entlastung des Verbandsvorstehers und die Gewinnverwendung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.1993 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 30.01.1997 und vom 09.04.1997 außer Kraft.

Rietz - Neuendorf, 28.01.2002 Glienicke, 04.02.2002

gez. Klempert
Verbandsvorsteher

gez. Kranewitz
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

II. 2. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland" in ihrer Sitzung am 31.01.2002 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 06.02.2002

Dr. Schröter
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 31.01.2002 folgende Änderungssatzung

beschlossen:
Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 12. September 2000 gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Landrates des Landkreises Oder-Spree vom 17.02.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 67 vom 12. September 2000 S. 1), geändert durch erste Änderungssatzung vom 30.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 19.11.2001, S. 37) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Artikel 1

§ 10 Abs. (6) erhält folgenden Wortlaut:

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.
Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet.
In Eilfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Artikel 2

§ 17 Abs. (4) erhält folgenden Wortlaut:

Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet.
In Eilfällen kann der Verbandsvorsteher diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Artikel 3

§ 33 wird wie folgt geändert:

Absatz (1) lautet wie folgt:

Die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Vorschriften erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

Absatz (2) lautet wie folgt:

Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgabe „Spreejournal", veröffentlicht.

Absatz (4) lautet wie folgt:

Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von einer Woche in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgabe „Spreejournal".
Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. (6) Satz 4, § 17 Abs. (4) Satz 4) auf weniger als eine Woche entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2001 in Kraft.

Fürstenwalde, 31.01.02	Fürstenwalde, 31.01.02
Ort, Datum	Ort, Datum
Reim	Schröder
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der verbandsversammlung

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 9 vom 19. November 2001
Abwasserbeitrags- und gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland (Änderung fettgedruckt)

§ 6
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt DM 2,00 (Euro 1,02) pro Quadratmeter der gem. § 5 ermittelten beitragspflichtigen Fläche **(zuzüglich Mehrwertsteuer)**.

II. Bekanntmachungen des Zweckverbandes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland"

1. Abwasserbeseitigungssatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch Art. 19 Siebtes Euro- Einführungsgesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 13.Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I vom 11. Juni 1997 S. 62), geändert durch Gesetze vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 364), vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168) und vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 31.01.2002 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 **Allgemeines**
§ 2 **Begriffsbestimmungen**
§ 3 **Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen**
§ 4 **Indirekteinleiter**
§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**
§ 6 **Begrenzung des Anschlussrechtes**
§ 7 **Begrenzung des Benutzungsrechts**
§ 8 **Anschlusszwang**
§ 9 **Benutzungszwang**
§ 10 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**
§ 11 **Nutzung des Niederschlagswassers**
§ 12 **Entwässerungsgenehmigung**
§ 13 **Erweiterter Entwässerungsantrag**
§ 14 **Einleitbedingungen**
§ 15 **Anschlusskanal**
§ 16 **Grundstücksentwässerungsanlage**
§ 17 **Sondervereinbarungen**
§ 18 **Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht**
§ 19 **Sicherung gegen Rückstau**
§ 20 **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**
§ 21 **Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen**
§ 22 **Anzeigepflichten**
§ 23 **Altanlagen**
§ 24 **Haftung**
§ 25 **Zwangsmittel**
§ 26 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 27 **Beiträge und Gebühren**
§ 28 **Übergangsregelung**
§ 29 **Inkrafttreten**

Anlage: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

§ 1
Allgemeines

1. Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine einheitliche öffentliche Anlage (Abwasserentsorgungsanlage), bestehend aus den Teilen

   a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,

   b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen;

   weiterhin zählen dazu:

   c) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,

   d) Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren und im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und

nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).

3 Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

4 Art, Lage und Umfang der Abwasserentsorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

5 Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden nicht separierten Schlamms und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser.
   Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 14.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Zweckverbandes gestellt.

3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage sind.

5. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und dem Reinigungsschacht definiert.

6. Zu der zentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

   a) Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt;

   b) Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen;

   c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Zweckverband bedient;

   d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;

   e) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen sowie die notwendige Elektroinstallation für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.

7. Zur dezentralen Abwasserentsorgungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie Eigentum des Zweckverbandes sind.

8. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.

§ 3
Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen

Die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;

b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;

c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grund-

stücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;

d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindestelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;

e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Mischsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;

f) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 4
Indirekteinleiter

1. Der Zweckverband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserentsorgungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Zweckverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Zweckverbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen" (Indirekteinleiterverordnung – IndV.) (GVBl. II Nr. 28 vom 27.11.1998) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6
Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Der Zweckverband kann die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:

   a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder

   b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder

   c) die Abwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 8
Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer

anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage.

4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.

§ 9
Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasserentsorgungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder im Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Abwasserentsorgungsanlage ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland gebührenpflichtig.

2. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installation zur Messung der in den Abwasserkanal gelangenden Abwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

§ 12
Entwässerungsgenehmigung

1. Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Herstellung eines Anschlusskanals" des Zweckverbandes).

3. Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.

5. Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 14 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

6. Der Zweckverband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksent-

wässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 13
Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 12 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Zweckverband einzureichen:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,

b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

§ 14
Einleitbedingungen

1. Für die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage gelten die in Absatz 2 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach § 14 und auf die Bedingungen nach § 7 dieser Satzung.

4. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

5. In die Abwasserentsorgungsanlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:

a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder

b) das in der Abwasserentsorgungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

c) die Abwasserentsorgungsanlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder

d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder

e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder

f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder

g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder

h) die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;

j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

k) Inhalte von Chemietoiletten;

l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;

o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;

p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;

r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

t) Emulsionen von Mineralölprodukten;

u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 7 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, Ber. S. 1926) - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.

7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.

8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Zweckverband festgelegt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.

9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasserentsorgungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der Zweckverband auf der Grundlage seiner Gebührensatzung Zuschläge.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 7.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.

11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Absätze5 bis 7 unzulässigerweise in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

13. Der Zweckverband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:

a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen des Absatzes 5 verletzt;

b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 7 nicht einhält.

§ 15
Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Schmutzwasseranschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

2. Der Zweckverband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.

3. Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.

4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

5. Der Zweckverband hat den Schmutzwasseranschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

6. Der Grundstückseigentümer darf den Schmutzwasseranschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

§ 16
Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.

6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. § 12 und § 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17
Sondervereinbarungen

1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

   a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserseinleitungen);

   b) Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 nicht entsprechen;

   c) sich die der Mitteilung nach § 4 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten ändern;

   d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.

3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwas-

serbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

4. Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Zweckverband.

5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke.

§ 19
Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die ‚0angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.

§ 20
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des § 1 Absatz 4 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Zweckverband bereitgestellt.

3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.

4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von 2 Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpanlage sind die berechtigten Wünsche des betroffenen Grundstückeigentümers zu berücksichtigen.

5. Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 21
Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen

Einrichtungen der Abwasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an der Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig.

§ 22
Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage, so hat der Verursacher den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

§ 23
Altanlagen

1. Anlagen, die vor Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

2. Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 24
Haftung

1. Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

2. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasserentsorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

5. Wer entgegen § 21 unbefugt die Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 25
Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld bis zu 5000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

   a) § 4 Absatz 2 dem Zweckverband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Zweckverbandes hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung erteilt;

   b) § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 5 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Abwasserentsorgungsanlage anschließen lässt;

   c) § 8 Absatz 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;

   d) § 9 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die Abwasserentsorgungsanlage einleitet;

   e) § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Zweckverband angezeigt zu haben;

   f) dem nach § 12 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;

   g) § 12 im Entwässerungsantrag nach § 12 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Zweckverband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;

   h) die Herstellung gemäß § 12 Absatz 3 ohne Einverständnis des Zweckverbandes beginnt;

   i) § 13 den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt bzw. vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;

   j) § 14 Absatz 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);

   k) § 14 Absatz 8 ohne Stichprobe einleitet;

   l) § 14 Absatz 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;

   m) § 14 Absatz 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht ergreift;

   n) § 15 Absatz 6 ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt;

   o) § 16 Absatz 3 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

p) § 16 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

q) § 16 Absatz 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

r) § 16 Absatz 6 ohne Genehmigung die Grundstücksentwässerungsanlage ändert;

s) § 18 Absatz 1 keine Auskunft erteilt;

t) § 18 Absatz 2 den Zugang nicht gewährleistet;

u) § 18 Absatz 3 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

v) § 20 Absatz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;

w) § 21 die Abwasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

x) § 22 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasserentsorgungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der Abwasserentsorgungsanlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

3. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

4. Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWIG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 27
Beiträge und Gebühren

1. Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.

2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16.01.1998), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 05.07.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 22./23.07.2000) sowie die Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.05.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 20.08.2001 S. 5, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 06.09.2001 S. 2), außer Kraft.

Fürstenwalde, 31.01.02 Fürstenwalde, 31.01.02

Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Reim
Verbandsvorsteher

Anlage zur Abwasserbeseitigungssatzung

Maximalwerte für Abwassereinleitungen

1. Für das Einleiten von Abwasser in die Abwasserentsorgungsanlage gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitbefugnis weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

Inhaltsstoffe	Maximalwerte		Norm
Temperatur	35	^{0}C	DIN 38 404 C4
pH- Wert	6,0 bis 9,5		DIN 38 404 C5
Absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5	ml/l	DIN 38 409 H9
Abfiltrierbare Stoffe	400	mg/l	DIN 38 409 H2
Chem. Sauerstoffbedarf CSB homog.	1500	mg/l	DIN 38 409 H41

Ammonium – N	95	mg/l	DIN 38 406 E5 od. DIN EN ISO 11732 (E 23)
Stickstoff gesamt	100	mg/l	DIN 38 409 H 27
Phosphor gesamt	15	mg/l	DIN EN ISO 11885 (E 22) DIN EN 1189 (D 11)
Chlorid	400	mg/l	DIN EN ISO 10304 – 2 (D 20)
Sulfat	300	mg/l	DIN EN ISO 10304 – 2 (D20)
Sulfid	0,2	mg/l	DIN 38 405 D26
Arsen (Kontrolle mit Hydridsystem)	0,05	mg/l	DIN EN ISO 11969 (D 18) od. Vdl 2268 Bl. 4
Blei	0,3	mg/l	DIN 38 406 E6 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Cadmium	0,1	mg/l	DIN EN ISO 5961 (E 19)
Chrom gesamt	0,3	mg/l	DIN EN 1233 (E 10)
Kupfer	0,5	mg/l	DIN 38 406 E7 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Nickel	0,3	mg/l	DIN 38 406 E11 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
Quecksilber (Kontrolle mit Hydrids)	0,008	mg/l	DIN EN 1483 (E 12)
Zink	0,1	mg/l	DIN 38 406 E8 od. DIN EN ISO 11885 (E 22)
AOX	0,5	mg/l	DIN EN 1485 (H 14)
LHKW Summe	0,25	mg/l	DIN EN ISO 10301 (F 4)
Phenolindex ohne dest.	1,0	mg/l	DIN 38 409 H16
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	25	mg/l	DIN 38 409 H17
Kohlenwasserstoffe (Mineral- öle u.a.) MKW	10	mg/l	DIN 38 409 H18 od. E DIN 38 409 – H53
Tenside	10	mg/l	DIN 38 409 H23
Leitfähigkeit	5,0	mS/cm	DIN EN 27 888 (C 8)
Cyanid leicht freisetzbar	0,5	mg/l	DIN 38 405 D 13 – 2

2. Werden von der oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.

3. Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

2. Abwassergebührensatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 **Grundsätze**
§ 2 **Kanalbenutzungsgebühr**
§ 3 **Niederschlagswassergebühr**
§ 4 **Gebührenzuschläge**
§ 5 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
§ 6 **Gebührenpflichtige**
§ 7 **Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit**
§ 8 **Auskunfts- und Duldungspflicht**
§ 9 **Anzeigepflicht**
§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 11 **Zahlungsverzug**
§ 12 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Anlage: Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser

§ 1
Grundsätze

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und –behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für den Bereich seiner Mitgliedsgemeinden.

2. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

   a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstükke im Verbandsgebiet, die an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,

   b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung soweit sie die Mischkanalisation betreffen,

   c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung soweit sie die Trennkanalisation betreffen.

§ 2
Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Kanalbenutzungsgebühren werden durch den Zweckverband in Form von Leistungsgebühren erhoben.

2. Abweichend von Abs. 1 werden vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 die Kanalbenutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Grundgebühr wird dabei zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der Abwasserentsorgungsanlage entstehenden Kosten einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.
   Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss an die Abwasserentsorgungsanlage erhoben.

   Die Grundgebühr beträgt 100 DM pro Jahr.

3. Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.

4. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:

   a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,

   b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).

5. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten unter Zugrundelegen des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

6. Die Wassermenge nach Absatz 4.b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei

Monaten beim Zweckverband oder seinem Beauftragten einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

8. Die Leistungsgebühr beträgt:

vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2000	5,80 DM pro m³
vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001	5,35 DM pro m³
ab dem 01.01.2002	3,04 € pro m³

§ 3
Niederschlagswassergebühr

1. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.

2. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.
Die Gebühr wird pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folgt:

Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.

Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m³ pro m² und Jahr festgelegt.
Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben.

3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mittels einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.
Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.

4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation beträgt:

vom 01.01.1998 bis zum 31.12.1999
2,10 DM pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser,

vom 01.01.2000 bis zum 31.12.20001
1,97 DM pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser,

ab dem 01.01.2002
1,01 € pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser.

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation beträgt:

vom 01.01.1998 bis zum 31.12.1999
1,09 DM pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser,

vom 01.01.2000 bis zum 31.12.20001
1,73 DM pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser,

ab dem 01.01.2002
1,03 € pro m³ eingeleitetem Niederschlagswasser.

5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit findet § 7 sinngemäß Anwendung.

§ 4
Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Gebühr nach § 2 Absatz 8 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % der Gebühr
um mehr als	100 %	100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage.

2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserentsorgungsanlage.

3. Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Als dieser Zeitpunkt gilt der Tag der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt des Zweckverbandes.

4. Liegen für ein Grundstück nicht über den gesamten Erhebungszeitraum nach § 7 die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr vor, wird diese in Höhe eines 360stels der Jahresgebühr für jeden Kalendertag, an dem diese Voraussetzungen vorliegen, erhoben.

5. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr Kanalbenutzung erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.

6. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht

erlischt mit der Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser auf Dauer; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweispflichtig.

§ 6
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Verband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.

   Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres.
4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverband den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 9
Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband von dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige mit dem neuen Gebührenpflichtigen bis zur Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung:
   a) entgegen § 8 Abs. 1 die Auskünfte verweigert oder verspätet abgibt,
   b) entgegen § 8 Abs. 2. den Zugang zum Grundstück oder der Messeinrichtung verweigert,
   c) entgegen § 9 Abs. 1 die Mitteilung über den Wechsel des Gebührenpflichtigen versäumt oder unterlässt,
   d) seiner Mitteilungspflicht gem. § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
   e) seiner Mitteilungspflicht gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11
Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe die Erhebung erfolgt.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17.12.1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16.01.1998), zuletzt geändert durch vierte Änderungssatzung vom 20.11.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 09./10.12.2000) sowie die Satzung über die

Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 30.05.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 20.08.2001 Seite 19, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 06.09.2001 Seite 16), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 11.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 19.12.2001, Seite 5) außer Kraft.

Fürstenwalde, 31.01.02 Ort, Datum	Fürstenwalde, 31.01.02 Ort, Datum
Schröder Vorsitzender der Verbandsversammlung	Reim Verbandsvorsteher

3.) Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18 Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Form der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber.durch GVBl. vom 11.06.1997 S. 62, geändert durch Gesetze vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 364), vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168) und vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung, der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 31.01.2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7 Sondervereinbarungen
§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10 Prüfungsrecht
§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
§ 12 Entsorgung des Schmutzwassers
§ 13 Einleitbedingungen
§ 14 Untersuchung des Schmutzwassers
§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
§ 15a Gebührenzuschläge
§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen
§ 17 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
§ 18 Haftung
§ 19 Anzeigepflichten
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Anordnungen für den Einzelfall
§ 22 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, im Folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen.

(2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich nur auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.

(4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.

(5) Der Zweckverband kann die Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung besteht nicht.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer – Abgabenschuldner

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander

grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(3) Abgabenschuldner für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben des zu entwässernden Grundstücks.

(2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen.

(4) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht direkt in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die nach § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.

(2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter der Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen.

(3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seines Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Entsorgung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Entsorgung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben. Diese muss nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die

Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Abgabenschuldner nach § 2 Abs. 3 haben die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.

(3) Bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, abflusslose Sammelgruben besitzen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz.
Der Bestandsschutz erstreckt sich nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr und der problemlosen Entsorgung gemäß Abs. 2 erforderlich sind.
Für den Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

§ 9
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

(2) Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband oder seines Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.

(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seines Beauftragten befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10
Prüfungsrecht

(1) Der Zweckverband und seine Beauftragten, einschließlich des Betriebsführers, sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden.

(2) Der Zweckverband oder sein Beauftragter kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammentsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 11
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diente und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12
Entsorgung des Schmutzwassers

(1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch den Grundstückseigentümer von den vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden entsprechend der Verbandssatzung bekannt gegeben.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem von ihm ausgewählten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. weigert sich der Entsorgungsuntemehmer zur Ausführung des Auftrages, ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(3) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen St0,offen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder s,0uchen zu lassen. Werden darin

Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(4) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstücksklär-anlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlamms mit anzuzeigen. Der Verband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen.

§ 13
Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

(3) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich ist.

§ 14
Untersuchung des Schmutzwassers

(1) Bei anderem Schmutzwasser als dem in den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung genannten kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Erklärung und Mitteilung der Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten.

§ 15
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

(1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassenmenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.

(2) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber den Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig.

(3) Die Wassermenge hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband nach Aufforderung für die abgelaufene Abrechnungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder sein Beauftragter nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einbauen lassen kann.

(4) Die Wassermenge wird geschätzt, we0nn

1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler od0,er dessen Ablesung nicht möglich wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
   In diesem Fall ist der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre zugrunde zu legen. Die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sind zu berücksichtigen.

(5) Für das Sammeln und die Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001 eine Transportgebühr von 7,89 DM pro m³, für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001 eine Einleitgebühr von 2,95 DM pro m³.
Diese werden als Gesamtgebühr in Höhe von 10,84 DM pro m³ durch den Zweckverband erhoben.
Ab dem 01.01.2002 beträgt die Gesamtgebühr 5,54 € pro m³.

§ 15a
Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zur Einleitgebühr nach § 15 Abs. 5 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Einleitgebühr nach § 16 Abs. 5 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % der Gebühr
um mehr als	100 %	100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

§ 16
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.

(2) Für das Sammeln und die Abfuhr des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001 folgende Gebühren:

Transportgebühr	9,86 DM pro m³,
Einleitgebühr	19,05 DM pro m³.

Diese werden als Gesamtgebühr in Höhe von 28,91 DM pro m³ durch den Zweckverband erhoben.

Ab dem 01.01.2002 erhebt der Zweckverband für das Sammeln und die Abfuhr des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen eine Gesamtgebühr von 14,78 € pro m³.

(3) Gebührenmaßstab ist der abgefahrene Kubikmeter Schlamm.

§ 17
Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist nach Ablauf des Jahres auf der Grundlage des Jahresverbrauches zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht.

(2) Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.

Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres.

(3) Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(4) Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben, Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 18
Haftung

(1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlammentsorgung wegen höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Anzeigepflichten

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung

1. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Schmutzwasser nicht der Sammelgrube zuführt oder dem Verband überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 ungeeignetes Schmutzwasser der Sammelgrube zuführt,
4. entgegen § 5 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder entgegen Abs. 3 den Herstellungsbeginn nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. entgegen § 9 Abs. 5 die Mängel nicht anzeigt oder nicht beseitigt,
7. entgegen § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung in Betrieb nimmt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 Zugang nicht gewährt oder Auskünfte nicht erteilt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 Schäden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 19 den Wechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Angaben zur Berechnung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
12. den Forderungen und Auflagen des Brandenburgischen Wassergesetzes oder Forderungen aus dem Genehmigungsverfahren der Unteren Wasserbehörde nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 21
Anordnungen für den Einzelfall

Der Zweckverband kann zur Einführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Entsorgung von häuslichem Abwasser und Fäkalschlamm aus abflußlosen Sammelgruben und Hauskläranlagen im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 20.12.1995 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 01.08.1996), die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 20.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 20.08.2001 S. 24), geändert durch erste Änderungssatzung vom 30.05.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 20.08.2001 S. 29) sowie die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen vom 11.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 19.12.2001 S. 6), außer Kraft.

Fürstenwalde, 31.01.02	Fürstenwalde, 31.01.02
Ort, Datum	Ort, Datum
Reim	Schröder
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

4.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für fie öffentliche Abwasserentsorgung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3 Entstehung der Beitragspflicht
§ 4 Beitragssatz, Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragspflichtige
§ 6 Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen
§ 7 Ablösung
§ 8 Zahlungsverzug
§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10 Anzeigepflicht
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Allgemeines

1. Der Zweckverband betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und –behandlung als einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2. Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage.

3. Er erhebt weiterhin nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Verbesserung der Abwasserentsorgungsanlage.

4. Die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die Erweiterung und Erneuerung bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.

5. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht Zuschüsse Dritter.

6. Der Beitrag wird zur Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteils erhoben.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 1 Abs. 2 und 3 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlusskanal an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können oder tatsächlich angeschlossen sind und

   a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist, sobald

sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2. Wird ein Grundstück über einen Anschlusskanal an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer oder andere nach § 5 Beitragspflichtige identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

4. Wird ein bereits an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht, in den Fällen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Anschluss des Grundstükkes.

2. Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an der Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.

3. Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
In diesen Fällen entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Hierzu besteht die Nachweispflicht durch den Beitragspflichtigen.

§ 4
Beitragssatz, Beitragsmaßstab

1. Der Beitragssatz im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage (Herstellungsbeitragssatz) 2,56 Euro pro m² anrechenbare Grundstücksfläche nach Maßgabe der Absätze 3 bis 11. Er beinhaltet den Verbesserungsbeitragssatz nach § 4 Abs. 2.

2. Der Beitragssatz im Sinne des § 1 Abs. 3 für die Verbesserung der Klärleistung der Kläranlage Fürstenwalde (Verbesserungsbeitragssatz) beträgt 0,61 Euro pro m² anrechenbare Grundstücksfläche nach Maßgabe der Absätze 3 bis 11.

3. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der folgenden Absätze berechnet. Dabei wird die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem grundstücksbezogenen Nutzungsfaktor vervielfacht.

4. Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,

c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,

bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,

cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.

d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der

Grundstücksgrenze erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

e) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

5. Die nach Abs. 4 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

a) für das erste Vollgeschoss 1,0
für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,6

b) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten beträgt der Nutzungsfaktor abweichend von a):
für das erste Vollgeschoss 2,0
für jedes weitere Vollgeschoss weitere 1,2

Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes/VEP dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan oder besteht eine andere als die genannte Gebietsausweisung, so ist die Art der Nutzung maßgebend, die tatsächlich überwiegend vorhanden ist.

6. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan oder VEP festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan/VEP lediglich eine Baumassenzahl und keine Vollgeschosszahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan/VEP weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend, mindestens aber die tatsächlich auf dem Grundstück vorhandene Geschosszahl.
Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss.

7. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

8. Im Außenbereich nach § 35 BauGB bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse, mindestens aber die Anzahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Geschosse. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt die tatsächlich vorhandene Geschosszahl, mindestens aber die Anzahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Geschosse.

9. Wird für Gebiete ein Bebauungsplan nach § 33 BauGB aufgestellt, ist nach dem Aufstellungsbeschluss die zulässige Zahl der Geschosse – abweichend von Abs. 6 – nach dem Stand der Planungsarbeiten maßgebend.

10. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

11. Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das Grundstück (z. B. als Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

§ 5
Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

3. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Der Anschlussbeitrag im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. Auf die künftige Beitragsschuld nach § 1 Abs. 2 oder 3 können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Investitionsmaßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages.

3. Der Vorausleistungsbescheid wird entsprechend Abs. 1 festgesetzt und fällig.

§ 7
Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4§ 4 Abs. 3 bis 11 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

2. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 8
Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (GVBl. S. 661 vom 18.12.1991, zuletzt geändert GVBl. I S. 218 vom 26.11.1998) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) (BGBl. I S. 613 vom 16.03.1976, zuletzt geändert BGBl. I S. 1433 vom 23.10.2000) erhoben.

§ 9
Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 10
Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband von dem bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung

   a) seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig genügt,

   b) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Satz 1 nicht nachkommt,

   c) entgegen § 9 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

3. Das Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 zum 01.05.1994 in Kraft.

2. Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 zum 01.02.1999 in Kraft.

3. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17.12.1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16.01.1998), zuletzt geändert durch vierte Änderungssatzung vom 20.11.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 09./10.12.2000) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 30.05.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 20.08.2001, S. 16, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree vom 06.09.2001, S. 13) außer Kraft.

Fürstenwalde, 31.01.02 Ort, Datum	Fürstenwalde, 31.01.02 Ort, Datum
Schröder Vorsitzender der Verbandsversammlung	Reim Verbandsvorsteher

III. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB

Am Dienstag, dem 26. Februar 2002, um 17.00 Uhr, findet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 1. OG, Zimmer 212, in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV), Zum Königsgraben 2 in Zossen/OT Dabendorf, statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

2. Beschluss der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des ZAB

3. Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters

4. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter

5. Beschluss über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung

6. Beschluss der Eckpunkte für die EU-weite Ausschreibung der Restabfallentsorgung für den ZAB

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Zossen/Beeskow, den 11.02.2002

Pätzold	Zalenga
Verbandsvorsteher	Landrat
des Südbrandenburgischen	des Landkreises Oder-Spree
Abfallzweckverbandes	

IV. Bekanntmachung des Brandenburgischen Abfallzweck-verbandes (SBAZV)

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung und deren Genehmigung durch das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde ist im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 3 vom 16. Januar 2002 (Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3) veröffentlicht.

Zossen, den 04.02.2002

Krain	Pätzold
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

V.) 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2002

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG), vom 13.05.1993, (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 26.11.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	355.000,00 €
	in der Ausgabe auf	355.000,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	2.500,00 €
	in der Ausgabe	2.500,00 €
	Gesamteinnahmen	**357.500,00 €**
	Gesamtausgaben	**357.500,00 €**

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG, für die

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPlG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPlG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2002 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2002 verzichtet.

§ 4

(1) Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie

- bei Personalausgaben der HG 4 von mehr als 10.200 €
- bei Ausgaben der HG 520 00 von mehr als 2.500 €
- bei Ausgaben der HG 655 00 von mehr als 5.100 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2001-11-26

Pohl	Rietzel
Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt